

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

7. Jahrgang

Nr. 17

23. Dezember 1997

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung		Stadt Brandenburg an der Havel vom 27.11.1996 (Beschluß-Nr. 524/96, Beschluß-Nr. 707/96) (SVV-Beschluß Nr. 462/97)	353
Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Stadt Brandenburg an der Havel (Hundesteuersatzung) (SVV-Beschluß Nr. 526/97)	335	SVV-Beschluß Nr.467/97: Vierte Änderung zur Entgeltordnung für die Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde vom 27.10.1993	354
Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung (SVV-Beschluß Nr.498/97)	340	Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für den Kindertagesstätten- und Tagespflegestellenbereich (SVV-Beschluß Nr. 463/97)	355
Betriebssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für den Eigenbetrieb Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel (SVV-Beschluß Nr. 459/97)	342	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 01. 10. - 31. 12. 1980 zur Meldung zur Erfassung	372
Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel (SVV-Beschluß Nr. 496/97)	345	Notifizierung	372
SVV-Beschluß 466/97: 2. Änderung der Benutzungsordnung und des Entgelttarifs der Stadtbibliothek Brandenburg an Havel (Beschluß-Nr. 263/94 und 299/96)	350	Aufgebot von Grabstellen	372
SVV-Beschluß Nr. 465/97: Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Brandenburg an der Havel und die Friedenswarte	351	Bekanntmachung der vereinfachten Planänderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 6 "SWB - Industrie- und Gewerbepark" Brandenburg an der Havel am Standort Magdeburger Landstraße auf dem Gelände des ehemaligen Nordwerkes des Stahl- und Walzwerkes	373
Zweite Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der		SVV-Beschluß Nr. 567/97 Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes Wohnsiedlung Heidekrug	375

InhaltSeite

SVV-Beschluß Nr. 495/97
Beschuß zur Aufstellung des
Bebauungsplanes Wohngebiet
Brielower Straße 375

Öffentliche Ausschreibung nach
§ 17 Nr. 1 u. Anh. B VOB/A
Brandenburg an der Havel
Ausbau B 1/B 102
Otto-Sidow-Straße in
Brandenburg an der Havel -
Baufeldfreimachung 378

Öffentliche Zustellungen 378

SVV-Beschluß Nr.412/97:
Erste Änderung zum Beschluß
über die Schülerspeisung in der
Stadt Brandenburg an der
Havel.(Beschluß-Nr.410/96) 385

Informationen

Information zu Hausschlachtungen 386

SVV-Beschluß Nr. 526/97

Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Stadt Brandenburg an der Havel (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), geändert durch Gesetz vom 30.06.1994 (GVBl. I S. 230), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), geändert durch Gesetz vom 27.06.1995 (GVBl. I S.145), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 26.11.1997 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand und Steuerpflicht

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden zu nicht gewerblichen Zwecken im Stadtgebiet Brandenburg an der Havel.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter.

(3) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

1. für Hunde, die im Stadtgebiet der Stadt Brandenburg an der Havel in den Stadtgrenzen vor dem 05.12.1993 gehalten werden, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-----------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 120,00 DM, |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 132,00 DM
je Hund, |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 180,00 DM
je Hund. |

2. für Hunde, die in dem Stadtgebiet der Stadt Brandenburg an der Havel gehalten werden, welches vor dem 05.12.1993 kein Bestandteil des Stadtgebietes war, gelten folgende abweichende Steuersätze:

- Im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Göttin, wenn

	<u>bis 31.12.1998</u>	<u>ab 01.01.1999</u>	<u>ab 01.01.2000</u>
a) nur ein Hund gehalten wird	28,00 DM	72,00 DM	120,00 DM
b) zwei Hunde gehalten werden	39,00 DM je Hund	84,00 DM je Hund	132,00 DM je Hund
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	43,00 DM je Hund	96,00 DM je Hund	180,00 DM je Hund

- Im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schmerzke, wenn

	<u>bis 31.12.1998</u>	<u>ab 01.01.1999</u>	<u>ab 01.01.2000</u>
a) nur ein Hund gehalten wird	18,00 DM	72,00 DM	120,00 DM
b) zwei Hunde gehalten werden	27,00 DM je Hund	84,00 DM je Hund	132,00 DM je Hund
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	35,00 DM je Hund	96,00 DM je Hund	180,00 DM je Hund

- Im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Klein Kreuz, wenn

	<u>bis 31.12.1998</u>	<u>ab 01.01.1999</u>	<u>ab 01.01.2000</u>
a) nur ein Hund gehalten wird	36,00 DM	72,00 DM	120,00 DM
b) zwei Hunde gehalten werden	36,00 DM je Hund	84,00 DM je Hund	132,00 DM je Hund
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	36,00 DM je Hund	96,00 DM je Hund	180,00 DM je Hund

- Im Gebiet der ehemaligen Gemarkung Mahlenzien der kreisangehörigen Gemeinde Viesen, wenn

	<u>bis 31.12.1998</u>	<u>ab 01.01.1999</u>	<u>ab 01.01.2000</u>
a) nur ein Hund gehalten wird	20,00 DM	72,00 DM	120,00 DM
b) zwei Hunde gehalten werden	25,00 DM je Hund	84,00 DM je Hund	132,00 DM je Hund
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	25,00 DM je Hund	96,00 DM je Hund	180,00 DM je Hund

(2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht oder für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Brandenburg an der Havel aufhalten, wenn der Halter nachweisen kann, daß die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 4 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Gehörlöser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "aG" oder "H" besitzen.

(2) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die

a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder

b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind;

b) bis zu zwei Jagdhunde eines Jagdausübungsberechtigten, sofern dieser Inhaber eines Jagdscheines ist;

c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Brandenburg an der Havel anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereines oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von den nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

(3) Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

(4) Bei Zusammentreffen mehrerer Vergünstigungstatbestände gilt der Weitreichendste.

§ 6 Allgemeine Voraussetzung für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigung)

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Brandenburg an der Havel zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgemeldet und abgeschafft wird.

(3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der Beginn und Grund der Steuervergünstigung vermerkt sein müssen. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Brandenburg an der Havel anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihnen gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht jedoch erst mit dem ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Absatz 4 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Kann ein Nachweis über das Alter eines Hundes nicht erbracht werden, gilt die Steuerpflicht als gegeben.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert

oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Brandenburg an der Havel endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann auf Antrag des Steuerpflichtigen in einem Jahresbetrag, welcher dann zum 01. Juli fällig wird, entrichtet werden. Der Antrag muß spätestens bis 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muß spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme, oder wenn ihm der Hund durch

Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Brandenburg an der Havel anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 4 Satz 2 muß die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Die Anmeldung ist nachweislich schriftlich vorzunehmen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Brandenburg an der Havel weggezogen ist, bei der Stadt Brandenburg an der Havel abzumelden. Die Abmeldung ist schriftlich und nachweislich vorzunehmen. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Brandenburg an der Havel zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die Stadt Brandenburg an der Havel übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerfreiheit für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Dies gilt nicht für Jagdhunde während der Jagdausübung. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Brandenburg an der Havel die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind gegebenenfalls nach § 12 KAG des Landes

Brandenburg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Brandenburg an der Havel auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, der im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter gegebenenfalls nach § 12 KAG des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Brandenburg an der Havel übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 6 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,

2. als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

3. als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

4. als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen läßt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Brandenburg an der Havel nicht vorzeigt oder dem Hunde andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,

5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 5 die von der Stadt Brandenburg an der Havel übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Satzes 1 können nach § 15 Absatz 3 zweiter Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 29. Januar 1992, zuletzt geändert am 23.12.1994, außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 22.12.1997

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Die Hundesteuersatzung der Stadt Brandenburg an der Havel wurde vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als Genehmigungsbehörde am 08.12.1997, Gesch.Z.: II/4-30411-51-127/97, genehmigt. Diese Genehmigung gilt gemäß § 2 Abs. 2 KAG bis zum 31.12.2002 fort.

SVV-Beschluß Nr.498/97

Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200, geändert durch Gesetz vom 27.06.1995, GVBl. I, S.145) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11.06.1992 (GVBl. I, S.186), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 15.12.1995 (GVBl. I, S. 288) und in Verbindung mit §§ 5, 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S.398) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.1994 (GVBl. I, S. 230) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 26.11.1997 folgende **S a t z u n g** beschlossen:

Artikel 1

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 23.01.1997 (Amtsblatt Nr. 01/1997, Seite 21 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:
"Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist und die in der Anlage 1 zur Straßenreinigungsgebührensatzung festgelegten Gebührensätze."

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:
"Für die Ermittlung der Länge der Grundstücksseite nach Absatz 2 gelten folgende Bestimmungen:

1. Maßgebend sind alle an erschließende Straßen angrenzende und diesen zugewandte Grundstücksseiten (Frontlänge).

2. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle

der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

3. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder im Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

4. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerungen gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen. Es gilt die Länge der rechtwinkligen Projektion der längsten Grundstücksseite auf die erschließende Straße oder deren gedachter Verlängerung als der Straße zugewandte Grundstücksseite.

5. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbare Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseite als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

6. Bei Eckabrundungen und -abschrägungen wird jeweils die Hälfte der Bogen- oder Abschrägungslänge der zugehörigen Straße zugerechnet."

c) Abs. 4 wird aufgehoben

d) Abs. 5 wird zu Abs. 4

2. Anlage 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Anlage 1:

Gebühren

Die Gebühren für die ordnungsgemäße Straßenreinigung betragen auf der Grundlage der Straßenreinigungssatzung und deren Anlagen je Frontmeter eines Grundstückes jährlich:

	<u>DM</u>
für Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses A:	
in der Reinigungsklasse 3	
(Reinigung zweimal wöchentlich)	9,62
in der Reinigungsklasse 4	
(Reinigung einmal wöchentlich)	4,81
für Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses B:	
(14-tägig)	2,40
für Straßen der Anlage 3, Straßenreinigungsverzeichnis D:	
für Straßen der Anlage 3 a	2,08
für Straßen der Anlage 3 b	1,56

Artikel 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 22.12.1997

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Betriebssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für den Eigenbetrieb Schwimm - und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel

Auf der Grundlage der §§ 5 und 103 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, Seite 398) geändert durch das erste Gesetz zur Funktionalreform im Land Brandenburg vom 30.06.1994 (GVBl. I, Seite 230 i.V.m. der Verordnung über Eigenbetriebe der Gemeinden des Landes Brandenburg (Eigenbetriebsverordnung -EigV) vom 27.03.1995 (GVBl. II, Seite 314) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 26.11.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name/Rechtsstellung

(1) Der Eigenbetrieb trägt den Namen

"Schwimm - und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel"

(2) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Betriebsführung des modernisierten und erweiterten Schwimm - und Freizeitbades auf dem Marienberg.

Der Eigenbetrieb kann alle seinem Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 3 Werkleiter

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter bestellt.

(2) Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung, Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung bestimmten Gemeindeorganen vorbehalten sind.

Er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Der Werkleiter bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Er vollzieht die Entscheidungen des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.

(3) Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses obliegen dem Werkleiter insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören u.a. alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dazu gehören insbesondere:

- die Organisation der Betriebsführung,
- der Einkauf von laufend benötigten Materialien und Rohstoffen,
- die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen,
- die Beschaffung der hierfür erforderlichen Werkstoffe und Fremdleistungen, der Abschluß von Dienst- und Werkverträgen,
- der ständig wiederkehrende Kundenverkehr (z. B. Mahnungen etc.),
- Vorbereitungen von Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen

§ 4 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Der Werkleiter vertritt die Stadt Brandenburg an der Havel in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die er nach den Vorschriften der Hauptsatzung, der Eigenbetriebsverordnung, sowie den Regelungen dieser Betriebssatzung zur Entscheidung befugt ist.

Die Vertretungsbefugnis beinhaltet vor allem die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen. Er ist befugt, im Rahmen der ihm zugeteilten Vertretungsbefugnisse, Verpflichtungserklärungen abzugeben.

(2) Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch den Werkleiter im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel bekannt gemacht.

§ 5 Werksausschuß

(1) Der Werksausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.

(2) Dem Werksausschuß werden folgende Angelegenheiten zur Eigenentscheidung übertragen, soweit sie nicht Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind oder nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten sind:

a) Zustimmung zur Beschaffung von Lieferungen und Leistungen, die nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind sowie Zustimmung zur Beschaffung von Lieferungen und Leistungen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 100.000 DM übersteigt;

b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten und gemeindlichen Forderungen;

c) Erlaß und Niederschlagung von Zahlungsverbindlichkeiten und gemeindlichen Forderungen;

d) Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben zu Einzelvorhaben des Vermögensplanes;

e) Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleich;

(3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlußfassung der Stadt-

verordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuß als beratender Ausschuß tätig.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Werksausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

§ 6 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 7 der Eigenbetriebsverordnung über

1. die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes,
2. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife,
3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
4. den geprüften Jahresabschluß und die Entlastung für den Werkleiter,
5. die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb,
6. die Kreditaufnahmen,

(2) Darüber hinaus ist sie zuständig für:

1. die Verfügung von Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 DM übersteigt sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.

2. die Änderung der Rechtsform.

3. den Vorschlag für den Abschlußprüfer.

§ 7 Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister ist der Vorgesetzte des Werkleiters und ist somit gegenüber dem Werkleiter weisungsbefugt. Hält

der Oberbürgermeister Maßnahmen des Werkleiters für rechtswidrig, muß er anordnen, daß diese unterbleiben oder rückgängig zu machen sind. Nach pflichtgemäßen Ermessen kann der Oberbürgermeister dies anordnen, wenn Nachteile für die Stadt Brandenburg an der Havel zu erwarten sind.

(2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann nach § 68 Gemeindeordnung der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Entscheidungen treffen.

§ 8 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.

Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

Das Rumpfgeschäftsjahr beginnt mit dem Inkrafttreten der Betriebssatzung.

§ 9 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 50.000,00 DM (in Worten: Fünzigtausend Deutsche Mark) festgesetzt.

§ 10 Wirtschaftsplan

(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen der Stadt Brandenburg an der Havel verwaltet und nachgewiesen.

(3) Gemäß § 15 EigV ist für den Eigenbetrieb ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus den Festsetzungen i.S.v. § 76 Abs. 2 GO, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht, einer Zusammenstellung der nach den §§ 84, 85, 86 und 87 der GO genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen, Sicherheiten und

Gewährleistungen für Dritte und Kassenkredite, dem

- Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert,

- dem fünfjährigen Finanzplan nach § 83 GO i.V.m. § 19 EigV und

- einer Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen, die in den folgenden Jahren als Ausgaben fällig werden.

(4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 - 4 EigV vorliegen.

§ 11 Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 12 Jahresabschluß und Lagebericht

(1) Gem. § 22 Abs. 1 EigV stellt der Werkleiter für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluß auf, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Entsprechend § 22 Abs. 2 EigV ist neben dem Jahresabschluß ein Lagebericht aufzustellen.

(2) Für die Jahresabschlußprüfung werden die §§ 117 GO und 26 EigV i.V.m. den Vorschriften der Jahresabschlußprüfungsverordnung (JapV) angewendet.

(3) Der Oberbürgermeister stellt den Jahresabschluß in analoger Anwendung des § 93 Abs. 2 Satz 1 GO i.V.m. § 27 Abs. 1 EigV fest. Er leitet den festgestellten Jahresabschluß innerhalb von 3 Monaten nach Abschluß des Wirtschaftsjahres der Stadtverordnetenversammlung zu.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentli-

chen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 22.12.1997

gez. Dr. Werner Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

SVV-Beschluß Nr. 496/97

Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel

Aufgrund § 5 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl Teil I Seite 398), geändert durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform im Land Brandenburg vom 30. 06.1994 (GVBl. Bbg. Teil I, Seite 230) sowie den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991(GVBl. Teil I, Seite 200), geändert durch Gesetz vom 27.06.1995 (GVBl. I, Seite 145) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 26.11.1997 nachstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Brandenburg an der Havel, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient.

§ 2 Aufgaben

Die Musikschule ist eine Bildungsstätte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie widmet sich vornehmlich dem Laien- und Liebhabermusizieren sowie der Früherken-

nung und Förderung von Begabten und der Studienvorbereitung. Ziel der musikpädagogischen Arbeit ist es, neben der Ausbildung im Instrumental- und Gesangsfach über das gemeinsame Musizieren in Ensemblefächern ein umfassendes Verständnis für Musik zu wecken.

Abschnitt II Lehrangebot

§ 3 Elementarbereich

(1) Musikalische Früherziehung für 4/5 Jährige:

In diesem Kurs zur allgemeinen musikalischen Förderung wird mit Klängen, Geräuschen, Bewegung und Rhythmus gespielt. Das Sensibilisieren der Sinne wird mit dem Ziel vertieft, die musische Fantasie und Lebensfreude altersgemäß zu wecken und zu fördern.

(2) Musischer Grundkurs für 6/7 Jährige:

Der Kurs weckt die musikalische Erlebnisfähigkeit und bereitet die Kinder auf den Instrumentalunterricht vor. Im Einzelnen lernen sie: Singen; Umgang mit dem Orff- Instrumentarium (melodische, rhythmische und klangliche Liedbegleitung, Improvisation); Schulung des Gehörs; Förderung der Grob- und Feinmotorik, der rhythmischen Improvisation, der rhythmischen und sprachlichen Entwicklung, der Konzentrations- und Entspannungsfähigkeit sowie des Gruppen- und Sozialempfindens; Musikmalen; Einführung in graphische und traditionelle Notation von Musik; Kennenlernen der verschiedenen Musikinstrumente; Erweiterung des Liedgutes.

(3) Orientierungsstufe "Kinder suchen ihr Instrument" für Kinder zwischen 8 und 10 Jahren:

In der Orientierungsstufe haben die Kinder die Möglichkeit, drei bis vier verschiedene Instrumente im Verlauf eines Jahres auszuprobieren.

§ 4 Instrumentalfächer und Gesang

Unterrichtsfächer sind:

Streichinstrumente:

Violine, Viola, Violoncello und Kontrabaß;

Blasinstrumente:

Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Trompete, Waldhorn, Tenorhorn, Posaune u. a.;

Tasteninstrumente:

Klavier, e- Piano, Keyboard;

Zupfinstrumente:

Akustische Gitarre, Elektrogitarre, Elektrobaß;

Schlagzeug

Gesang

Klassik- Jazz und Rock/ Popbereich.

§ 5 Ensemblefächer

(1) Musiklehre Grundkurs, ein praktisches Theoriefach für Instrumental- und Gesangsanfänger und - anfängerinnen

- die aus der Elementarstufe kommen

- die, ohne die Musikschule bisher besucht haben, ein Instrument erlernen möchten.

Die Teilnahme an diesem Fach ist Pflicht für alle 8 bis 12 jährigen Schülerinnen und Schüler. Befreiung ist nur in begründeten Ausnahmen auf schriftlichen Antrag möglich. Dauer des Pflichtfaches: 2 Jahre. Der Unterricht ist einmal wöchentlich und wird möglichst so angeboten, daß der Schüler/ die Schülerin am gleichen Tag in zeitlicher Nähe zum Instrumental/ Gesangsunterricht das Pflichtfach besuchen kann. Ist dies nicht möglich, muß der Schüler/ die Schülerin wöchentlich zweimal zur Musikschule kommen.

(2) Spielkreise, Kammermusik und Projektgruppen

Blockflötenspielkreise, Gitarrenspielkreise, versch. besetzte Blechbläsergruppen, Keyboardband, Schülerband, Streicher/ Gitarrennachwuchs, etc.;

(3) Orchester

Jugendstreicherorchester, Gitarrenorchester, Bigband, etc.;

(4) Der Eintritt in einen unter Abs. 2 und Abs. 3 genannten Spielkreis oder in ein Orchester ist nicht Pflicht, wohl aber die regelmäßige Teilnahme nach Eintritt in ein Ensemble. Diese Fächer können auch ohne Besuch von Instru-

mental- und Gesangsunterricht belegt werden. Über den Eintritt eines Nichtmusikschülers in eine Kammermusikgruppe oder ein Orchester entscheidet der Ensembleleiter.

§ 6 Abteilung Studienvorbereitung

In der Abteilung zur Studienvorbereitung wird der Schüler/die Schülerin intensiv auf eine Aufnahmeprüfung an der Musikhochschule vorbereitet. Sie kann aber auch von Schülerinnen und Schülern besucht werden, die kein Hochschulstudium anstreben. Hier ist durch den Schüler eine alternative musikalische Berufsausbildung anzustreben bzw. der Leistungsnachweis durch entsprechende Prüfungsvorspiele zu erbringen.

§ 7 Kurse

Außerdem können Theoriekurse für Erwachsene, musikal. Aufbaukurse für Kindergärtner/innen und Grundschullehrer/innen, Musikgeschichtskurse, theoretische und praktische Kurse mit aktuellem Bezug sowie Meisterkurse etc. angeboten werden. Sie werden von Fall zu Fall gesondert ausgeschrieben.

Abschnitt III Unterricht

§ 8 Anmeldung/Aufnahme/Kündigung

(1) Aufnahmeberechtigt sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1.8. eines jeden Jahres. Scheidet ein Schüler im Lauf eines Jahres aus wichtigen Gründen aus, kann dieser Platz auch sofort neu belegt werden.

(2) Anmeldungen sind schriftlich bei der Schulleitung bzw. dem Sekretariat einzureichen.

(3) Die Aufnahmebestätigung erfolgt mit dem Abschluß eines schriftlichen Unterrichtsvertrages. Die Zahl der Neuaufnahmen kann auf die vorhandenen Plätze beschränkt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung im Einverständnis mit dem Schulträger.

(4) Durch den Unterrichtsvertrag wird ein öffentlich - rechtliches Vertragsverhältnis zwi-

schen Schülerinnen/Schülern, bei Minderjährigen zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Schulträger gegründet.

(5) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nicht.

(6) Die Entscheidung über die Einteilung in Einzel- oder Gruppenunterricht in den Instrumentalfächern und im Gesang richtet sich nach den freien Plätzen. Über einen Wechsel der Unterrichtsform während der Ausbildung entscheidet in erster Linie die Lehrkraft nach Rücksprache mit den Eltern bzw. mit den erwachsenen Schüler/innen sowie mit der Schulleitung.

(7) Kündigung

Die Kündigung des Unterrichtsvertrages durch den/die Schüler/in, bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten ist grundsätzlich zum 30.7. eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Sie muß der Musikschule in schriftlicher Form innerhalb der Kündigungsfrist zugegangen sein. Im ersten Unterrichtsjahr ist in den Instrumentalfächern und im Gesang eine Kündigung zum Ende des Monats möglich. Die Kündigungsfrist beträgt hier einen Monat. Eine Abmeldung von Kursen von einjähriger Dauer ist nicht möglich. Eine Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt hiervon unberührt.

Bei nicht fristgemäßer Kündigung wird das darauffolgende Quartal in Rechnung gestellt. Die Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel ist bei Vorliegen der in § 10 Abs. 4 genannten Gründe berechtigt, den Unterrichtsvertrag fristlos zu kündigen.

§ 9 Unterrichtsform und -dauer

(1) Musikalische Früherziehung für 4 Jährige
Gruppenunterricht wöch. 30 Minuten

(2) Musikalische Früherziehung für 5 Jährige,
Musischer Grundkurs
Orientierungsstufe
Gruppenunterricht wöch.45 Minuten

(3) Einzelunterricht im Instrumental- und Gesangsfach
wöch. 45 Minuten
oder wöch. 60 Minuten

(4) Zweierunterricht im Instrumental- und Gesangsfach
wöch. 45 Minuten
oder wöch. 60 Minuten

(5) 3/4 Teilnehmer im Instrumental- und Gesangsfach
wöch.45 Minuten

(6) Fünf und mehr Teilnehmer im Instrumental- und Gesangsfach
wöch. 60 Minuten

(7) Ensemblefächer
Gruppenunterricht je nach Bedarf
wöch. 45, 60 oder 90 Minuten

(8) Abteilung Studienvorbereitung
Gruppen- oder Einzelunterricht
Dauer: Festlegung der Schulleitung mit dem jeweiligen Lehrer

§ 10 Rechte und Pflichten der Schüler

(1) Die Schülerinnen und Schüler sollen regelmäßig und pünktlich den Unterricht besuchen. Unterrichtsversäumnisse sind schriftlich oder telefonisch im Sekretariat zu melden (bei Minderjährigen durch die/den Erziehungsberechtigten).

(2) Für versäumte Unterrichtsstunden von Seiten der Schüler/innen, bedingt durch Krankheit, Kur usw. kann kein Ersatz geleistet werden.
Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter/ die Schulleiterin und der Schulträger.

(3) Fällt der Unterricht durch Verhinderung des Lehrers (durch Krankheit, andere Dienstgeschäfte etc.) bis zu einem Zeitraum von zwei Wochen aus, besteht kein Anspruch auf Nachholeunterricht. Ist der Lehrer länger als 14 Tage durch Krankheit etc. verhindert, so wird eine Vertretung gestellt oder die Stunden werden nachgeholt. Die Vertretung kann auch in Form einer Musiklehrestunde erfolgen. Ist dies nicht möglich, werden die Gebühren auf schriftlichen Antrag anteilig am Jahresende erstattet.

(4) Schüler/Schülerinnen können jederzeit vom Unterricht ausgeschlossen werden, wenn sie
- sich als ungeeignet erwiesen haben;
- gegen die Hausordnung verstoßen haben;

- wiederholt dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben sind;
- mit der Gebühr mehr als drei Monate im Rückstand sind.

Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung. Die Gegendarstellung beim Schulträger ist zulässig.

(6) Die von der Schulleitung angesetzten Schülerkonzerte einschließlich der Proben sind Bestandteil des Unterrichts und für die teilnehmenden Schüler/innen verbindlich.

(7) Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

§ 11 Instrumente und Zubehör

(1) Grundsätzlich muß die Schülerin/der Schüler bei Beginn des Unterrichtes ein Instrument besitzen. Streich- Holz- und Blechblasinstrumente und in begrenztem Umfang auch Zupfinstrumente sowie Noten und sonstiges Zubehör können im Rahmen der Bestände an den Schüler/die Schülerin ausgeliehen werden. Eine Leihgebühr für Instrumente wird erhoben.

(2) Die Leihdauer beträgt in der Regel ein Jahr und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

(3) Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. deren Erziehungsberechtigter instant zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Entleiher bei der Lehrkraft zu unterrichten.

(4) Für Verlust oder Beschädigung haften die Entleiher bzw. deren Erziehungsberechtigte in vollem Umfang. Reparatur bzw. Generalüberholung dürfen nur von autorisierten Fachwerkstätten ausgeführt werden.

Der Abschluß einer Instrumentenhaftpflicht wird empfohlen.

(5) Entlehene Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 12 Gesundheitsbestimmungen

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Vorschriften gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu beachten. Schülerinnen/Schüler, die an ansteckenden Krankheiten erkrankt sind oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, dürfen den Unterricht nicht besuchen. Das gleiche gilt bei ansteckenden Erkrankungen von Familienangehörigen.

§ 13 Hausordnung

(1) Bei Vertragsabschluß wird der/die Schüler/in bzw. deren Erziehungsberechtigter auf die Einhaltung Hausordnung hingewiesen, die öffentlich im Unterrichtsgebäude der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel ausgehängt ist.

(2) Die Hausordnung wird mit Vertragsabschluß anerkannt.

(3) Mit dem Inventar, den Instrumenten, Notenständen und Noten der Musikschule ist schonend umzugehen. Für schuldhaft verursachte Schäden haftet der Schüler/die Schülerin bzw. der/die Erziehungsberechtigte/n.

Abschnitt IV. Gebühren

§ 14 Gebührenpflicht

Die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden die Aufnahmegebühr, Unterrichtsgebühr und Leihgebühr für Instrumente erhoben.

§ 15 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist derjenige, der Leistungen der Musikschule Brandenburg an der Havel in Anspruch nimmt (Schüler), bei Minderjährigen der/die Erziehungsberechtigte/n gesamtschuldnerisch.

§ 16 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren entstehen mit Abschluß des Unterrichtsvertrages. Die Leihgebühr für Instrumente entsteht spätestens mit Abschluß eines Leihvertrages.

(2) Die Gebühren sowie die Leihgebühren sind vierteljährlich zu zahlen, spätestens am 15.3., 15.6., 15.9. und 15.12. Der entsprechende Gebührenbescheid wird beim Abschluß eines Unterrichtsvertrages bzw. eines Leihvertrages mit übergeben.

(3) Wird der Unterricht innerhalb eines Schuljahres begonnen oder beendet, wird der jeweils begonnene Monat voll in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für die Berechnung der Leihgebühr entliehener Instrumente.

§ 17 Gebührenhöhe

(1) Für die Aufnahme an der Musikschule wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 2,00 DM erhoben.

(2) Elementarbereich pro Jahr
Musikalische Früherziehung
für 4 Jährige je Schüler 160,00 DM
Musikalische Früherziehung
für 5 Jährige je Schüler 240,00 DM
Musischer Grundkurs je Schüler 240,00 DM
Orientierungsstufe je Schüler 480,00 DM

(3) Instrumental- und Gesangsunterricht

für Schüler ohne eigenes Einkommen pro Jahr

Einzelunterricht
wöchentlich 45 Minuten 960,00 DM

Einzelunterricht
wöchentlich 60 Minuten 1.020,00 DM

2/3/4 er Unterricht
wöchentlich 45 Minuten 720,00 DM

Zweierunterricht
wöchentlich 60 Minuten 800,00 DM

5 und mehr
wöchentlich 60 Minuten 360,00 DM

für Schüler mit eigenem Einkommen pro Jahr

Einzelunterricht
wöchentlich 45 Minuten 1.080,00 DM

Einzelunterricht
wöchentlich 60 Minuten 1.200,00 DM

Zweierunterricht
wöchentlich 45 Minuten 960,00 DM

(4) Ensemblefächer

Für Schülerinnen und Schüler der Musikschule, die bereits Unterricht im Instrumental- oder Gesangsfach haben, ist der Besuch von Ensemblefächern gebührenfrei. Ansonsten pro Jahr:

Musiklehre
wöchentlich 45 Minuten 200,00 DM

Spielkreise, Kammermusik
und Projektgruppen 120,00 DM
Orchester 120,00 DM

(5) Abteilung zur Studienvorbereitung

Für Schülerinnen/Schüler der Musikschule, die bereits Unterricht im Instrumental- und/oder Gesangsfach haben, ist der Besuch zur Studienvorbereitung gebührenfrei. Entscheidend ist ein schriftlicher Antrag des Schülers/der Schülerin bzw. deren Erziehungsberechtigte sowie die Zustimmung der Schulleitung zur Förderung. Für alle anderen Schüler/Schülerinnen gilt der der jeweiligen Unterrichtsart entsprechende Tarif.

(6) Sonstige Lehrgänge, Wochenendseminare und Projekte:

Die Gebühren werden jeweils unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten durch die/den Beigeordneten für Kultur gesondert festgelegt.

(7) Gebühr für das Verleihen musikschuleigener Instrumente:

Die Leihgebühr staffelt sich nach dem Wert des entliehenen Instrumentes.

Wert des Instrumentes	Leihgebühr pro Jahr
unter 500,00 DM	120,00 DM
von 500,00 DM bis 1.000,00 DM	180,00 DM
über 1.000,00 DM	240,00 DM

§ 18 Gebührenermäßigung und -erlaß

(1) Mehrfachermäßigung

Bei Mehrfachbelegung im Instrumental- und Gesangsbereich ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für das zweite und jedes weitere belegte Fach um 25 %.

(2) Familienermäßigung

Für das zweite Familienmitglied verringert sich die Unterrichtsgebühr um 25 %; für das dritte und vierte Familienmitglied werden 50 % der zu zahlenden Unterrichtsgebühr berechnet.

Das fünfte und jedes weitere Familienmitglied ist gebührenfrei.

(3) Sozialermäßigung

Familienpaßinhaber erhalten auf dessen Vorlage eine 50 % Gebührenermäßigung.

Sozialhilfeempfänger bzw. Personen, deren Einkommen nachweislich bei bzw. unter dem jeweils gültigen Sozialhilfesatz liegt, erhalten Gebührenerlaß.

(4) Bei Zusammentreffen von Mehrfach-, Familien- und Sozialermäßigung erfolgt die Berechnung nacheinander.

Abschnitt V Sonstiges

§ 19 Schlußbestimmungen

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 1.7.1998 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel vom 31.8.1994 (Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel, Seite 375), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom

27.11.1996 (Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel, Seite 3) außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 22.12.1997

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

SVV-Beschluß Nr. 466/97

2. Änderung der Benutzungsordnung und des Entgelttarifs der Stadtbibliothek Brandenburg an der Havel (Beschluß-Nr. 263/94 und 299/96)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung vom 26.11.97 auf Grundlage des § 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398; geändert durch Gesetz vom 30.06.1994 (GVBl. I S. 230) folgende zweite Änderung der Benutzungsordnung und des Entgelttarifs der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschluß-Nr. 263/94 und 299/96) beschlossen:

Artikel 1

1. Die Bezeichnung der Benutzungsordnung und des Entgelttarifs der Stadt Brandenburg an der Havel wird geändert in:

Benutzungsordnung und Entgelttarif für die Fouque-Bibliothek -öffentliche Bibliothek der Stadt Brandenburg an der Havel-

2. § 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Die Fouque-Bibliothek -öffentliche Bibliothek der Stadt Brandenburg an der Havel- (nachfolgend: "Stadtbibliothek") ist eine Einrichtung der Stadt Brandenburg an der Havel.

3. Die Ziffer 2 "Versäumnisentgelte für das Überschreiten der Ausleihfrist" des Entgelttarifs wird wie folgt neugefaßt:

- nach 1 Woche pro Medium je Öffnungstag 0,40 DM.

Die Höhe der Versäumnisentgelte endet beim doppelten Anschaffungspreis der jeweiligen Medien. Schüler und Studenten zahlen die Hälfte. Zusätzlich wird Auslagenerstattung für entstandene Post- und Fernspreckgebühren verlangt.

Artikel 2

Artikel 1 Ziffer 1 und 2 treten am 23.01.98 in Kraft.

Artikel 1 Ziffer 3 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 22.12.1997

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

SVV-Beschluß Nr. 465/97

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Brandenburg an der Havel und die Friedenswarte

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung vom 26.11.1997 nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Brandenburg an der Havel (Museum im Frey-Haus, Museum im Steintorturm) und die Friedenswarte beschlossen.

I. Allgemeines

Die Museen und die Friedenswarte sind im öffentlichen Interesse unterhaltende Einrichtungen der Stadt Brandenburg an der Havel, die Kulturgut sammeln, bewahren, erforschen und erschließen.

Sie erfüllen und dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und dienen der Kultur, der Wissenschaft, der Volksbildung sowie der Förderung kultureller Beziehungen und dem Tourismus.

Die Museen und die Friedenswarte führen Ausstellungen, Besichtigungen, museumspädagogische Programme, Vorträge und Sonderveranstaltungen durch.

II. Einzelbestimmungen

1. Besucherkreis

Zutritt haben alle Erwachsenen und Jugendliche, Kinder unter 14 Jahren jedoch nur in Begleitung erwachsener Personen.

2. Öffnungszeiten

Die Museen der Stadt Brandenburg an der Havel sind geöffnet:

Montag geschlossen	
Dienstag - Freitag	9.00 - 17.00 Uhr
Samstag und Sonntag	10.00 - 17.00 Uhr

Die Friedenswarte ist vom 1. April bis 31. Oktober

Montag - Sonntag	10.00 - 18.00 Uhr
------------------	-------------------

geöffnet.

Am 25. Dezember und Neujahr bleiben die Museen geschlossen. Über Sonderöffnungszeiten entscheidet die Museumsleitung ebenso wie über Öffnungszeiten von Sonderausstellungen der Museen und der Friedenswarte.

3. Eintrittsgeld

3.1. Das Eintrittsgeld für den Besuch der Museen und der Friedenswarte, inklusive von Filmvorführungen, beträgt pro Person 4,00 DM, Familienkarten (bis zu fünf Personen) kosten 8,00 DM.

Jahresticket: Museum im Frey-Haus/Steintorturm	40,00 DM
--	----------

Jahresticket Schulklassen u. Kita-Gruppen	20,00 DM
---	----------

Das Jahresticket gilt ab Datum für 1 Jahr.

3.2. Freien Eintritt in das Museum haben: Kinder unter 6 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen

3.3. Ein ermäßigtes Eintrittsgeld in Höhe von 50 % des Normalpreises (Ziff. 3.1.), also 2,00 DM, wird gewährt:

- Kindern unter 14 Jahren
- allen Wehrdienst- und Ersatzdienstleistenden

- Allen Studenten und Studentinnen, Auszubildenden, Schülern und Schülerinnen
- Erwerbslosen, Sozialhilfeempfängern
- Rentnern
- Inhaber des Familienpasses der Stadt Brandenburg an der Havel

bei Vorlage eines geeigneten Nachweises.

3.4. Für Personengruppen gilt:
 Erwachsenengruppen (ab 10 Personen)
 pro Person 3,00 DM
 Schüler- bzw. Kindergruppen im Klassenverband bzw. Kindergartenverband
 pro Person 1,00 DM

3.5 Führungen können nach Vereinbarung für Schulklassen und Kita-Gruppen kostenlos durchgeführt werden.

Gewerbliche Führungen/
 Reisegruppen 50,00 DM

3.6. An jedem 1. Sonntag des Monats wird im Rahmen eines Familientages freier Eintritt gewährt.

4. Verhalten in den Museen und der Friedenswarte

Schirme, Stöcke, Taschen, auch größere Handtaschen, Mäntel o.ä. Oberbekleidung sowie größeres Handgepäck sind in der Garderobe abzugeben.

Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

Das Fotografieren (inkl. Video) ist ohne Blitz und Stativ für private Zwecke gestattet.

Das Berühren der Ausstellungsgegenstände sowie das Rauchen auf dem gesamten Museumsgelände ist untersagt. Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Personen, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider handeln, werden aus dem Hause verwiesen. Das Eintrittsgeld wird nicht erstattet. Bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann ein zeitlich befristetes oder unbefristetes Hausverbot durch die Museumsleitung ausgesprochen werden.

5. Fotografieren in den Museen und Friedenswarte/Einräumung von Nutzungsrechten

5.1. Das Fotografieren in den Museen zu kommerziellen Zwecken, das Kopieren von Literatur/Schriftgut, die Anfertigung von Reproduktionen, etc. ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis der Museumsleitung gestattet. Hierbei sind vom Erlaubnisnehmer die Vorschriften des Kunsturhebergesetzes und des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen und gegebenenfalls deren Kenntnis zu bestätigen. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

5.2. Die unter Ziffer 5.1. fallenden Handlungen, mit Ausnahme der Anfertigung von Reproduktionen, sind kostenpflichtig nach Maßgabe des anliegenden Kostentarifes, der Bestandteil dieser Ordnung ist. Reproduktionsarbeiten werden durch die Museen und der Friedenswarte im Auftrag des Benutzers auf dessen Kosten veranlaßt.

Kostenfreiheit besteht für eine museale Nutzung durch andere Museen, soweit dies auf Gegenseitigkeit beruht, für nachweisbar wissenschaftliche und unterrichtliche Zwecke; bei Nutzung ausschließlich im Interesse der Museen und der Friedenswarte der Stadt Brandenburg an der Havel; bei Nutzung durch städtische Einrichtungen.

5.3. Alle Fotos und Reproduktionen dürfen nur für einen vorher bestimmten Verwendungszweck benutzt werden. Jede weitere Verwendung (einschließlich Wiederholung) ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Museumsleitung gestattet und gegebenenfalls erneut entgeltpflichtig. Eine Fotoerlaubnis für private Zwecke wird für 2,00 DM pro Besuch erteilt.

5.4. Die leihweise Überlassung von Foto- und Reproduktionsmaterial der Museen und der Friedenswarte ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung darüber obliegt der Museumsleitung. Negative werden grundsätzlich nicht verliehen. Entliehenes Bildmaterial o.ä. darf ohne Erlaubnis des Museums nicht reproduziert, kopiert oder auf andere Weise genutzt werden. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.

5.5. Bei Nutzung der Museumsanlagen bzw. der Friedenswarte durch Dritte (Theater, Veranstaltungsagenturen etc.) müssen die den Museen und der Friedenswarte dadurch entstehenden Aufwendungen (insbesondere Personalkosten, Energiekosten etc.) kostendeckend erstattet werden.

6. Haftung

Die Stadt Brandenburg an der Havel haftet für im Rahmen dieses Benutzungsverhältnisses entstandenen Schäden der Besucher nur, soweit diese durch vorsätzlich oder grobfahrlässiges Handeln von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt herbeigeführt wurden. Die Haftung ist auf einen Höchstbetrag von 500,- DM begrenzt.

7. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Museum der Stadt Brandenburg an der Havel vom 26.06.1996 und Teil 4 der Entgeltordnung für die Kommunalen Einrichtungen Volksbad, Stadtbad, Brandenburg Information, Friedenswarte, Stadtwerbung, Schiffsanlegestellen und Wasserwanderrastplätze vom 26.04.1996 außer Kraft.

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

SVV-Beschluß Nr: 462/97

Zweite Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 27.11.1996 (Beschluß-Nr. 524/96, Beschluß-Nr. 707/96)

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S. 40) in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200) und § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung des

Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 26.11.1997 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschluß-Nr. 524/96, Beschluß-Nr. 707/96) beschlossen:

Artikel 1

Die Ziffern 1 und 2 der Anlage zu § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 der Abfallgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel werden wie folgt neu gefaßt:

1. Die Jahresgebührensätze für Restabfallbehälter, die entsprechend § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt bereitzustellen sind, betragen:

1.1 Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a: 60 l Rauminhalt	153,48 DM
b: 80 l Rauminhalt	201,24 DM
c: 120 l Rauminhalt	289,56 DM

1.2 Entsorgungsrhythmus 1 x wöchentlich

a: 240 l Rauminhalt	1.047,60 DM
b: 1100 l Rauminhalt	4.503,96 DM

1.3 Entsorgungsrhythmus 2 x wöchentlich

a: 240 l Rauminhalt	2.055,36 DM
b: 1100 l Rauminhalt	8.674,08 DM

In der Jahresgebühr für 240 l und 1100 l Restabfallbehälter ist der Vollservice lt. § 6 Abs. 4 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung der Stadt enthalten.

2. Die Jahresgebührensätze der Bio-Tonne für kompostierbare Abfälle, die entsprechend § 4 Abs. 2 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung der Stadt bereitzustellen sind, betragen:

2.1 Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a: 60 l Rauminhalt	125,88 DM
b: 120 l Rauminhalt	207,60 DM

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 22.12.1997

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

SVV-Beschluß Nr. 467/97

Vierte Änderung zur Entgeltordnung für die Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde vom 27.10.1993

(Beschluß-Nummern 286/93 vom 27.10.1993, 525/96 vom 27.11.1996, 708/96 vom 18.12.1996, 293/97 vom 27.08.1997)

Auf der Grundlage des § 75 Abs. 2 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), geändert durch das Erste Gesetz zur Funktionalreform im Land Brandenburg vom 30.06.1994 (GVBl. I S. 230) und in Verbindung mit § 15 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde der Stadt Brandenburg an der Havel vom 10.11.1993 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 26.11.1997 folgende Vierte Änderung zur Entgeltordnung für die Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde vom 27.10.1993 beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Für die Anlieferung und Deponierung von Abfällen werden folgende Entgelte erhoben:

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Entgelt	
		DM/t	DM/m ³
1.	Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall aus Industrie- u. Gewerbebetrieben		
1.1	- ohne wiederverwertbare Stoffe	160,09	47,69
1.2	- mit wiederverwertbaren Stoffen	320,18	95,38
2.	Sperrmüll außer aus Einsammlungen	207,78	51,94
3.	Baustellenabfälle		
3.1	- ohne wiederverwertbare Stoffe	160,09	83,45
3.2	- mit wiederverwertbaren Stoffen	320,18	166,90
4.	Bauschutt, vermischt mit Baustellenabfällen und/oder wiederverwertbaren Stoffen	320,18	400,23
5.	Asbest	207,78	270,79
6.	Kunststoffabfälle	207,78	124,33
7.	Gummiabfälle	480,27	160,09
8.	Teerpappe und bitumengetränktes Papier	207,78	187,34
9.	Polystyrol/Styropor	960,54	160,09
10.	Polyurethan	960,54	240,14
11.	sonstige zur Deponierung zugelassene Abfälle		
11.1	- ohne wiederverwertbare Stoffe	160,09	107,29
11.2	- mit wiederverwertbaren Stoffen	320,18	214,58
12.	Abfälle ohne wiederverwertbare Stoffe von Kleinanlieferern aus Haushaltungen, maximal 500 kg bzw. 1m ³ pro Anlieferung		20,00

	<u>DM/t</u>	<u>DM/m³</u>
13. Hausmüll und hausmüll-ähnlicher Gewerbeabfall einschließlich Sperrmüll aus Einsammlungen (Anschluß- und Benutzungszwang) der Stadt Brandenburg an der Havel und des Landkreises Potsdam-Mittelmark	160,09	47,69

Artikel 2

Die Vierte Änderung zur Entgeltordnung für die Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde vom 27.10.1993 (Beschl.- Nummem 286/93 vom 27.10.1993, 525/96 vom 27.11.1996, 708/96 vom 18.12.1996, 293/97 vom 27.08.1997) tritt ab 01. Januar 1998 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 22.12.1997

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

SVV-Beschluß Nr. 463/97

Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für den Kindertagesstätten- und Tagespflegestellenbereich

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung am 26.11.1997 auf der Grundlage von § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 398), §§ 23, 90, 91 Abs. 2 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (KJHG) vom 26.06.1990 (BGBl. Teil I, S. 1163) in der Neufassung vom 03.05.1993 (BGBl. Teil I, S. 637), §§ 1, 2, 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. Bbg. Nr. 13, S. 200) und §§ 17, 18 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10.06.1992 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 178), zuletzt geändert am 17.12.1996 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 358) nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme der unter der Trägerschaft der Stadt Brandenburg an der Havel stehenden Kindertagesstätten und Tagespflegestellen werden Benutzungsgebühren nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung erhoben.

(2) Kindertagesstätten sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit Aufnahme finden. (§ 2 Abs. 2 Kita-Gesetz)

Tagespflegestellen sind diesen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Satz 2 Kita-Gesetz gleichgestellt.

§ 2 Aufnahme von Kindern

Aufnahme finden in

1. Kinderkrippen
Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

2. Kindergärten
Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn

3. Horten
Schülerinnen und Schüler der Primarstufe der Grundschule im Alter von 6 - 12 Jahren und der Förderschulen von 6 - 12 Jahren, bei entsprechendem Bedarf bis 14 Jahren

4. Tagespflegestellen
Tagespflege dient der Betreuung von einzelnen Kindern im Haushalt der Tagespflegerson oder des Personensorgeberechtigten, insbesondere von jüngeren Kindern oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind Erziehungsberrechtigte gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 6 SGB VIII, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte (Kinderkrippe, Kindergarten,

Hort) oder Tagespflegestelle in Anspruch nimmt.

(2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Es wird für jedes Kind eine Jahresgebühr in 12 monatlichen Abschlagszahlungen erhoben. Diese Gebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kindertagesstätte sowie der Schulferien, zu erheben.

(4) Die Gebühr entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte oder in die Tagespflegestelle aufgenommen wird. Sie wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kindertagesstätte oder für die vom Jugendamt vermittelte Tagespflegestelle erhoben. Die Gebühr erlischt mit Ende des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte oder von der Tagespflegestelle abgemeldet wird. Erhebungszeitraum ist der 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Die monatlichen Abschlagszahlungen werden zum 15. eines jeden Monats fällig.

(5) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum (Kur, Rekonvaleszenz, Krankheit und anderen Gründen), bleibt der Anspruch auf diesen Kindertagesstättenplatz für 3 Monate erhalten, wobei die Gebühr weiter zu entrichten ist. Diese Regelung gilt entsprechend bei Tagespflegestellen.

(6) Bei Neuanträgen bezüglich der Aufnahme auswärtiger Kinder in eine kommunale Kindertagesstätte der Stadt Brandenburg an der Havel ist unbedingte Voraussetzung eine vorherige schriftliche Bestätigung zur Kostenerstattung durch die zuständige Wohnortgemeinde und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(7) Für die Betreuung bereits aufgenommener Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht die Stadt Brandenburg an der Havel ist, gilt grundsätzlich die vorliegende Benutzungs- und Gebührensatzung. Die Gebühr des/der Gebührenpflichtigen für die Aufnahme des/der Gebührenpflichtigen für die Aufnahme des auswärtigen Kindes erhöht sich um

den Differenzbetrag, welcher sich durch Vergleich des jeweils in der Staffelungstabelle ausgewiesenen Betrages für die konkrete Betreuungsform und des nach § 16 Absatz 4 Kita-Gesetz zu leistenden Kostenausgleichs errechnet. Diese Gebührenerhöhung tritt zu Beginn des der Aufnahme nachfolgenden Kindergartenjahres in Kraft, wenn die Wohnortgemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zu diesem Zeitpunkt keine Zahlung an die Stadt Brandenburg an der Havel vornimmt.

§ 4 Zahlungsverfahren

(1) Die zur Einzahlung notwendigen Kassenzeichen werden bei der Aufnahme durch das Jugendamt mitgeteilt.

(2) Die Zahlungsart wird durch die Eltern entschieden, entweder durch:

1. Selbsteinzahlung unter Angabe des Kassenzeichens des Kindes oder
2. Abbuchungsverfahren.

(3) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach dem Jahresnettoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Gebührenpflichtigen bemessen. Dabei beträgt das Monatsnettoeinkommen ein Zwölftel des Jahresnettoeinkommens. Dieses wird wie folgt ermittelt:

Jahresbruttoeinkommen abzüglich:

1. der Lohn- und Kirchensteuer,
2. der Arbeitnehmeranteile (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung)

sowie zuzüglich der sonstigen Einnahmen.

(2) Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere alle Geldbezüge unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich der öffentlichen Leistungen für die Gebührenpflichtigen und

Kinder. Zu den sonstigen Einnahmen gehören zum Beispiel:

1. In Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und die Kinder,
2. Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z.B. Unterhaltsgeld, Kindergeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld,
3. Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Wohngeld, Verletztenwert, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.

Nicht angerechnet werden das Familieneinkommen in Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG, Pflegegelder und das Bundeserziehungsgeld.

(3) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen, bis ein Einkommenssteuerbescheid vorliegt. Im Übrigen gelten hier die Regelungen der Absätze 1 und 2 analog.

(4) Für Kinder, die in Vollzeitpflege durch eine Pflegefamilie betreut werden und tagsüber Aufnahme in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle finden, wird jeweils der Mindestsatz für das zweite Zählkind der jeweiligen Betreuungsform erhoben.

Für Kinder, die Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 KJHG) erhalten, gilt die in Satz 1 genannte Regelung entsprechend.

(5) Bei der Festsetzung der Gebühr ist zunächst von der höchsten Kostenbeteiligung auszugehen, sofern die Gebührenpflichtigen nicht glaubhaft ihr Jahreseinkommen nachweisen. Die Prüfung von Angaben zum Jahreseinkommen durch das Jugendamt anhand von geeigneten Nachweisen erfolgt

bereits im Aufnahmeverfahren und unterliegt der jährlichen Prüfung.

(6) Änderungen des Einkommens, die eine Reduzierung der Gebühr nach sich ziehen, können für den jeweiligen Monat nur berücksichtigt werden, wenn der glaubhafte Nachweis darüber bis zum 10. des laufenden Monats erbracht wurde. Später eingegangene Änderungsmeldungen können erst im darauffolgenden Monat Berücksichtigung finden. Eine Ausnahme bildet hierbei ausschließlich der Bewilligungsbescheid des Arbeitsamtes, der auch rückwirkend anerkannt wird, wenn er spätestens 14 Tage nach Erhalt vorgelegt wird.

Änderungen des Einkommens, die eine Erhöhung der Gebühr bewirken, werden mit Eintritt der Veränderung berücksichtigt und der sich ergebende Betrag mit der nächsten Abschlagszahlung erhoben. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

(7) Die Gebühren werden ferner nach dem Alter der betreuten Kinder, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem Betreuungsumfang erhoben.

Unter dem Begriff der unterhaltsberechtigten Kinder ist ausschließlich auf das Verwandtschaftsverhältnis abzustellen. Unterhaltsberechtigte Kinder sind daher nicht nur die Kinder, die im Haushalt des / der Gebührenpflichtigen wohnen.

Unterhaltsberechtigt sind Kinder, die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 BGB). Die Unterhaltsbedürftigkeit setzt voraus, daß das Kind weder aus zumutbarer Arbeit, noch aus Vermögenseinkünften, noch aus sonstigen Einkünften (z.B. Stipendien, BaföG) seinen Lebensbedarf hinreichend bestreiten kann.

(8) Die konkrete Höhe der Kindertagesstätten- oder Tagespflegestellengebühr sowie die Höhe der Abschlagszahlung ergibt sich aus den beiliegenden Staffeltabellen, die als Anlagen 1 - 12 Teil dieser Satzung sind. Nach dem im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungsbedarf wird nach Altersgruppen gestaffelt eine Gebühr erhoben:

1. Der kurze Betreuungsbedarf umfasst in Kinderkrippen und Kindergarten:
täglich unter 6 Stunden
im Hort: täglich unter 3 Stunden

2. Der verkürzte Betreuungsbedarf umfasst in Kinderkrippen und Kindergarten:
täglich 6 bis unter 8 Stunden
im Hort:
täglich 3 bis unter 5 Stunden

3. Der Betreuungsbedarf in der Regelöffnungszeit umfasst in Kinderkrippen und Kindergarten:
täglich 8 bis unter 10 Stunden
im Hort:
täglich 5 bis unter 6 Stunden

4. Der verlängerte Betreuungsbedarf umfasst in Kinderkrippen und Kindergarten:
täglich eine Betreuung der Kinder über die Regelöffnungszeit von 10 Stunden hinaus
im Hort:
täglich eine Betreuung der Kinder über die Regelöffnungszeit von 6 Stunden hinaus

§ 6 Berechnungsgrundsatz für das Alter im Kindertagesstätten-/Tagespflegestellenbereich

(1) Die Gebühr für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.

(2) Gebühren für einen Kindergartenplatz werden ab 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres gezahlt.

(3) Gebühren für einen Hortplatz werden vom Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit berechnet.

(4) Für Tagespflegestellen sind die vorgenannten Regelungen entsprechend anzuwenden.

§ 7 Anmeldung, Abmeldung, Ummeldung und Ausschluss

(1) Nach Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte wird zwischen den Gebührenpflichtigen und dem Jugendamt, im Falle

der Aufnahme in eine Tagespflegestelle zwischen der Tagespflegeperson, den Gebührenpflichtigen und dem Jugendamt, ein Betreuungsvertrag geschlossen.

(2) Die Abmeldung des Kindes kann nur zum Beginn eines Monats erfolgen. Die Abmeldung selbst muss spätestens einen Monat vorher schriftlich bei der Leiterin der Kindertagesstätte eingereicht sein (maßgebend ist der Eingang des Abmeldeschreibens). Die Abmeldung des Kindes, das eine Tagespflegestelle besucht, hat beim Jugendamt zu erfolgen. Erfolgt die Abmeldung nach diesem Termin, ist für den Folgemonat die Gebühr zu entrichten.

(3) Wird das Kind in eine andere Einrichtung umgemeldet, hat sofort eine schriftliche Information durch die Gebührenpflichtigen an die Leiterin der derzeitigen Einrichtung zu erfolgen, weil neue Kassenzeichen vergeben werden müssen.

(4) Entsprechend § 90 Abs. 3 KJHG soll die Gebühr auf Antrag der Gebührenpflichtigen ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten ist. Das Vorliegen besonderer Härten ist glaubhaft darzulegen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend (§ 90 Abs. 4 KJHG).

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Tagespflege gemäß § 23 KJHG, soweit den in § 91 Abs. 2 KJHG genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 KJHG nicht zuzumuten ist oder ein Unterhaltsanspruch nicht besteht, der nach § 94 Abs. 3 KJHG übergeht.

(5) Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 3 Monaten ist das Jugendamt berechtigt, das Kind vom Besuch der Einrichtung oder von einer Tagespflege auszuschließen.

(6) Der Bedarf für einen Kindertagesstätten- und Tagespflegestellenplatz ist von den Eltern bis zum 31.1. für das folgende Kindertagesstättenjahr anzumelden. Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 1.8. des

laufenden Jahres. Die Anmeldeformulare sind im Jugendamt erhältlich und bei den Leiterinnen der Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 2 abzugeben. Anmeldeformulare für Tagespflegestellen werden im Jugendamt entgegengenommen. Anmeldungen außerhalb dieser Stichtagsregelung für einen Kindertagesstätten- oder Tagespflegestellenplatz können nur unter Berücksichtigung bestimmter Ausnahmen bearbeitet werden.

Dazu gehören insbesondere grundlegende Veränderungen der familiären Situation, kurzfristige Arbeitsaufnahme, Umschulung, Weiterbildung, Wohnortwechsel.

Ein Abweichen von der Stichtagsregelung ist nicht möglich, wenn die Aufnahmekapazitäten der Einrichtungen bereits erschöpft sind.

§ 8 Gastkinder

Eine Gastkindbetreuung ist nur bei vorhandenen Aufnahmekapazitäten der Kindertagesstätte möglich. Die Einwilligung zur befristeten Aufnahme erfolgt durch die Leiterin.

1. In einer Kinderkrippe oder einem Kindergarten beträgt die Gebühr 5,00 DM täglich.
2. In einem Hort beträgt die Gebühr 3,00 DM täglich.

§ 9 Sonstiges

(1) Verstoßen Gebührenpflichtige gegen Paragraphen dieser Satzung oder Regelungen im Betreuungsvertrag, kann dies nach Gewährung einer angemessenen Frist den Ausschluss des Kindes aus der Betreuung zur Folge haben.

§ 10 Inkrafttreten

Die Betreuungs- und Gebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für den Kindertagesstätten- und Tagespflegestellenbereich tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für den Kindertagesstätten - und Tagespflegestellenbereich, Beschluß-Nr. 15/95, Amtsblatt Nr. 07 vom 17.03.1995, außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 22.12.1997

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Staffelungstabelle Kinderkrippe / Tagespflegestelle									
<i>Kurzer Betreuungsbedarf - 70%</i>									
Jahreseinkommen netto in DM	Monatseinkommen netto in DM	Bemessungs- grundlage vom Monatseinkommen	1 unterhalts- berechtigtes Kind		2 unterhalts- berechtigte Kinder		3 und mehr unterhalts- berechtigte Kinder		
			100,00%		80,00%		40,00%		
			Jahresgebühr	monatl. Abschlag	Jahresgebühr	monatl. Abschlag	Jahresgebühr	monatl. Abschlag	
bis 16800	bis 1400			frei		frei		frei	
bis 19200	bis 1600	1.500,00 DM	4,00%	504,00 DM	42,00 DM	403,20 DM	33,60 DM	201,60 DM	16,80 DM
bis 21600	bis 1800	1.700,00 DM	4,50%	642,60 DM	53,55 DM	514,08 DM	42,84 DM	257,04 DM	21,42 DM
bis 24000	bis 2000	1.900,00 DM	5,00%	798,00 DM	66,50 DM	638,40 DM	53,20 DM	319,20 DM	26,60 DM
bis 26400	bis 2200	2.100,00 DM	5,00%	882,00 DM	73,50 DM	705,60 DM	58,80 DM	352,80 DM	29,40 DM
bis 28800	bis 2400	2.300,00 DM	5,00%	966,00 DM	80,50 DM	772,80 DM	64,40 DM	386,40 DM	32,20 DM
bis 31200	bis 2600	2.500,00 DM	5,00%	1.050,00 DM	87,50 DM	840,00 DM	70,00 DM	420,00 DM	35,00 DM
bis 33600	bis 2800	2.700,00 DM	5,50%	1.247,40 DM	103,95 DM	997,92 DM	83,16 DM	498,96 DM	41,58 DM
bis 36000	bis 3000	2.900,00 DM	5,50%	1.339,80 DM	111,65 DM	1.071,84 DM	89,32 DM	535,92 DM	44,66 DM
bis 38400	bis 3200	3.100,00 DM	6,00%	1.562,40 DM	130,20 DM	1.249,92 DM	104,16 DM	624,96 DM	52,08 DM
bis 40800	bis 3400	3.300,00 DM	6,00%	1.663,20 DM	138,60 DM	1.330,56 DM	110,88 DM	665,28 DM	55,44 DM
bis 43200	bis 3600	3.500,00 DM	6,50%	1.911,00 DM	159,25 DM	1.528,80 DM	127,40 DM	764,40 DM	63,70 DM
bis 45600	bis 3800	3.700,00 DM	6,50%	2.020,20 DM	168,35 DM	1.616,16 DM	134,68 DM	808,08 DM	67,34 DM
bis 48000	bis 4000	3.900,00 DM	7,00%	2.293,20 DM	191,10 DM	1.834,56 DM	152,88 DM	917,28 DM	76,44 DM
bis 50400	bis 4200	4.100,00 DM	7,00%	2.410,80 DM	200,90 DM	1.928,64 DM	160,72 DM	964,32 DM	80,36 DM
bis 52800	bis 4400	4.300,00 DM	7,00%	2.528,40 DM	210,70 DM	2.022,72 DM	168,56 DM	1.011,36 DM	84,28 DM
bis 55200	bis 4600	4.500,00 DM	7,00%	2.646,00 DM	220,50 DM	2.116,80 DM	176,40 DM	1.058,40 DM	88,20 DM
bis 57600	bis 4800	4.700,00 DM	7,00%	2.763,60 DM	230,30 DM	2.210,88 DM	184,24 DM	1.105,44 DM	92,12 DM
bis 60000	bis 5000	4.900,00 DM	7,00%	2.881,20 DM	240,10 DM	2.304,96 DM	192,08 DM	1.152,48 DM	96,04 DM
bis 62400	bis 5200	5.100,00 DM	7,50%	3.213,00 DM	267,75 DM	2.570,40 DM	214,20 DM	1.285,20 DM	107,10 DM
bis 64800	bis 5400	5.300,00 DM	7,50%	3.339,00 DM	278,25 DM	2.671,20 DM	222,60 DM	1.335,60 DM	111,30 DM
bis 67200	bis 5600	5.500,00 DM	8,00%	3.696,00 DM	308,00 DM	2.956,80 DM	246,40 DM	1.478,40 DM	123,20 DM
bis 69600	bis 5800	5.700,00 DM	8,00%	3.830,40 DM	319,20 DM	3.064,32 DM	255,36 DM	1.532,16 DM	127,68 DM
bis 72000	bis 6000	5.900,00 DM	8,00%	3.964,80 DM	330,40 DM	3.171,84 DM	264,32 DM	1.585,92 DM	132,16 DM
über 72000	über 6000	6.100,00 DM	8,50%	4.355,40 DM	362,95 DM	3.484,32 DM	290,36 DM	1.742,16 DM	145,18 DM

Anlage 2		Staffelungstabelle Kinderkrippe / Tagespflegestelle							
<i>Verkürzter Betreuungsbedarf - 75%</i>									
Jahreseinkommen netto in DM	Monatseinkommen netto in DM	Bemessungs- grundlage vom Monatseinkommen		1 unterhalts- berechtigtes Kind		2 unterhalts- berechtigte Kinder		3 und mehr unterhalts- berechtigte Kinder	
				100,00%		80,00%		40,00%	
				Jahresgebühr	monatl. Abschlag	Jahresgebühr	monatl. Abschlag	Jahresgebühr	monatl. Abschlag
bis 16800	bis 1400				frei		frei		frei
bis 19200	bis 1600	1.500,00 DM	4,00%	540,00 DM	45,00 DM	432,00 DM	36,00 DM	216,00 DM	18,00 DM
bis 21600	bis 1800	1.700,00 DM	4,50%	688,56 DM	57,38 DM	550,85 DM	45,90 DM	275,42 DM	22,95 DM
bis 24000	bis 2000	1.900,00 DM	5,00%	855,00 DM	71,25 DM	684,00 DM	57,00 DM	342,00 DM	28,50 DM
bis 26400	bis 2200	2.100,00 DM	5,00%	945,00 DM	78,75 DM	756,00 DM	63,00 DM	378,00 DM	31,50 DM
bis 28800	bis 2400	2.300,00 DM	5,00%	1.035,00 DM	86,25 DM	828,00 DM	69,00 DM	414,00 DM	34,50 DM
bis 31200	bis 2600	2.500,00 DM	5,00%	1.125,00 DM	93,75 DM	900,00 DM	75,00 DM	450,00 DM	37,50 DM
bis 33600	bis 2800	2.700,00 DM	5,50%	1.336,56 DM	111,38 DM	1.069,25 DM	89,10 DM	534,62 DM	44,55 DM
bis 36000	bis 3000	2.900,00 DM	5,50%	1.435,56 DM	119,63 DM	1.148,45 DM	95,70 DM	574,22 DM	47,85 DM
bis 38400	bis 3200	3.100,00 DM	6,00%	1.674,00 DM	139,50 DM	1.339,20 DM	111,60 DM	669,60 DM	55,80 DM
bis 40800	bis 3400	3.300,00 DM	6,00%	1.782,00 DM	148,50 DM	1.425,60 DM	118,80 DM	712,80 DM	59,40 DM
bis 43200	bis 3600	3.500,00 DM	6,50%	2.047,56 DM	170,63 DM	1.638,05 DM	136,50 DM	819,02 DM	68,25 DM
bis 45600	bis 3800	3.700,00 DM	6,50%	2.164,56 DM	180,38 DM	1.731,65 DM	144,30 DM	865,82 DM	72,15 DM
bis 48000	bis 4000	3.900,00 DM	7,00%	2.457,00 DM	204,75 DM	1.965,60 DM	163,80 DM	982,80 DM	81,90 DM
bis 50400	bis 4200	4.100,00 DM	7,00%	2.583,00 DM	215,25 DM	2.066,40 DM	172,20 DM	1.033,20 DM	86,10 DM
bis 52800	bis 4400	4.300,00 DM	7,00%	2.709,00 DM	225,75 DM	2.167,20 DM	180,60 DM	1.083,60 DM	90,30 DM
bis 55200	bis 4600	4.500,00 DM	7,00%	2.835,00 DM	236,25 DM	2.268,00 DM	189,00 DM	1.134,00 DM	94,50 DM
bis 57600	bis 4800	4.700,00 DM	7,00%	2.961,00 DM	246,75 DM	2.368,80 DM	197,40 DM	1.184,40 DM	98,70 DM
bis 60000	bis 5000	4.900,00 DM	7,00%	3.087,00 DM	257,25 DM	2.469,60 DM	205,80 DM	1.234,80 DM	102,90 DM
bis 62400	bis 5200	5.100,00 DM	7,50%	3.442,56 DM	286,88 DM	2.754,05 DM	229,50 DM	1.377,02 DM	114,75 DM
bis 64800	bis 5400	5.300,00 DM	7,50%	3.577,56 DM	298,13 DM	2.862,05 DM	238,50 DM	1.431,02 DM	119,25 DM
bis 67200	bis 5600	5.500,00 DM	8,00%	3.960,00 DM	330,00 DM	3.168,00 DM	264,00 DM	1.584,00 DM	132,00 DM
bis 69600	bis 5800	5.700,00 DM	8,00%	4.104,00 DM	342,00 DM	3.283,20 DM	273,60 DM	1.641,60 DM	136,80 DM
bis 72000	bis 6000	5.900,00 DM	8,00%	4.248,00 DM	354,00 DM	3.398,40 DM	283,20 DM	1.699,20 DM	141,60 DM
über 72000	über 6000	6.100,00 DM	8,50%	4.666,56 DM	388,88 DM	3.733,25 DM	311,10 DM	1.866,62 DM	155,55 DM

Anlage 3		Staffelungstabelle Kinderkrippe / Tagespflegestelle							
		<i>Betreuungsbedarf in der Regelöffnungszeit - 100%</i>							
Jahreseinkommen netto in DM	Monatseinkommen netto in DM	Bemessungs- grundlage vom Monatseinkommen		1 unterhalts- berechtigtes Kind		2 unterhalts- berechtigte Kinder		3 und mehr unterhalts- berechtigte Kinder	
				100,00%		80,00%		40,00%	
				Jahresgebühr	monatl. Abschlag	Jahresgebühr	monatl. Abschlag	Jahresgebühr	monatl. Abschlag
bis 16800	bis 1400				frei		frei		frei
bis 19200	bis 1600	1.500,00 DM	4,00%	720,00 DM	60,00 DM	576,00 DM	48,00 DM	288,00 DM	24,00 DM
bis 21600	bis 1800	1.700,00 DM	4,50%	918,00 DM	76,50 DM	734,40 DM	61,20 DM	367,20 DM	30,60 DM
bis 24000	bis 2000	1.900,00 DM	5,00%	1.140,00 DM	95,00 DM	912,00 DM	76,00 DM	456,00 DM	38,00 DM
bis 26400	bis 2200	2.100,00 DM	5,00%	1.260,00 DM	105,00 DM	1.008,00 DM	84,00 DM	504,00 DM	42,00 DM
bis 28800	bis 2400	2.300,00 DM	5,00%	1.380,00 DM	115,00 DM	1.104,00 DM	92,00 DM	552,00 DM	46,00 DM
bis 31200	bis 2600	2.500,00 DM	5,00%	1.500,00 DM	125,00 DM	1.200,00 DM	100,00 DM	600,00 DM	50,00 DM
bis 33600	bis 2800	2.700,00 DM	5,50%	1.782,00 DM	148,50 DM	1.425,60 DM	118,80 DM	712,80 DM	59,40 DM
bis 36000	bis 3000	2.900,00 DM	5,50%	1.914,00 DM	159,50 DM	1.531,20 DM	127,60 DM	765,60 DM	63,80 DM
bis 38400	bis 3200	3.100,00 DM	6,00%	2.232,00 DM	186,00 DM	1.785,60 DM	148,80 DM	892,80 DM	74,40 DM
bis 40800	bis 3400	3.300,00 DM	6,00%	2.376,00 DM	198,00 DM	1.900,80 DM	158,40 DM	950,40 DM	79,20 DM
bis 43200	bis 3600	3.500,00 DM	6,50%	2.730,00 DM	227,50 DM	2.184,00 DM	182,00 DM	1.092,00 DM	91,00 DM
bis 45600	bis 3800	3.700,00 DM	6,50%	2.886,00 DM	240,50 DM	2.308,80 DM	192,40 DM	1.154,40 DM	96,20 DM
bis 48000	bis 4000	3.900,00 DM	7,00%	3.276,00 DM	273,00 DM	2.620,80 DM	218,40 DM	1.310,40 DM	109,20 DM
bis 50400	bis 4200	4.100,00 DM	7,00%	3.444,00 DM	287,00 DM	2.755,20 DM	229,60 DM	1.377,60 DM	114,80 DM
bis 52800	bis 4400	4.300,00 DM	7,00%	3.612,00 DM	301,00 DM	2.889,60 DM	240,80 DM	1.444,80 DM	120,40 DM
bis 55200	bis 4600	4.500,00 DM	7,00%	3.780,00 DM	315,00 DM	3.024,00 DM	252,00 DM	1.512,00 DM	126,00 DM
bis 57600	bis 4800	4.700,00 DM	7,00%	3.948,00 DM	329,00 DM	3.158,40 DM	263,20 DM	1.579,20 DM	131,60 DM
bis 60000	bis 5000	4.900,00 DM	7,00%	4.116,00 DM	343,00 DM	3.292,80 DM	274,40 DM	1.646,40 DM	137,20 DM
bis 62400	bis 5200	5.100,00 DM	7,50%	4.590,00 DM	382,50 DM	3.672,00 DM	306,00 DM	1.836,00 DM	153,00 DM
bis 64800	bis 5400	5.300,00 DM	7,50%	4.770,00 DM	397,50 DM	3.816,00 DM	318,00 DM	1.908,00 DM	159,00 DM
bis 67200	bis 5600	5.500,00 DM	8,00%	5.280,00 DM	440,00 DM	4.224,00 DM	352,00 DM	2.112,00 DM	176,00 DM
bis 69600	bis 5800	5.700,00 DM	8,00%	5.472,00 DM	456,00 DM	4.377,60 DM	364,80 DM	2.188,80 DM	182,40 DM
bis 72000	bis 6000	5.900,00 DM	8,00%	5.664,00 DM	472,00 DM	4.531,20 DM	377,60 DM	2.265,60 DM	188,80 DM
über 72000	über 6000	6.100,00 DM	8,50%	6.222,00 DM	518,50 DM	4.977,60 DM	414,80 DM	2.488,80 DM	207,40 DM

Anlage 4

Staffelungstabelle Kinderkrippe / Tagespflegestelle

Verlängerter Betreuungsbedarf - 110%

Jahreseinkommen netto in DM	Monatseinkommen netto in DM	Bemessungs- grundlage vom Monatseinkommen	1 unterhalts- berechtigtes Kind		2 unterhalts- berechtigte Kinder		3 und mehr unterhalts- berechtigte Kinder		
			100,00%		80,00%		40,00%		
			Jahresgebühr	monatl. Abschlag	Jahresgebühr	monatl. Abschlag	Jahresgebühr	monatl. Abschlag	
bis 16800	bis 1400			frei		frei		frei	
bis 19200	bis 1600	1.500,00 DM	4,00%	792,00 DM	66,00 DM	633,60 DM	52,80 DM	316,80 DM	26,40 DM
bis 21600	bis 1800	1.700,00 DM	4,50%	1.009,80 DM	84,15 DM	807,84 DM	67,32 DM	403,92 DM	33,66 DM
bis 24000	bis 2000	1.900,00 DM	5,00%	1.254,00 DM	104,50 DM	1.003,20 DM	83,60 DM	501,60 DM	41,80 DM
bis 26400	bis 2200	2.100,00 DM	5,00%	1.386,00 DM	115,50 DM	1.108,80 DM	92,40 DM	554,40 DM	46,20 DM
bis 28800	bis 2400	2.300,00 DM	5,00%	1.518,00 DM	126,50 DM	1.214,40 DM	101,20 DM	607,20 DM	50,60 DM
bis 31200	bis 2600	2.500,00 DM	5,00%	1.650,00 DM	137,50 DM	1.320,00 DM	110,00 DM	660,00 DM	55,00 DM
bis 33600	bis 2800	2.700,00 DM	5,50%	1.960,20 DM	163,35 DM	1.568,16 DM	130,68 DM	784,08 DM	65,34 DM
bis 36000	bis 3000	2.900,00 DM	5,50%	2.105,40 DM	175,45 DM	1.684,32 DM	140,36 DM	842,16 DM	70,18 DM
bis 38400	bis 3200	3.100,00 DM	6,00%	2.455,20 DM	204,60 DM	1.964,16 DM	163,68 DM	982,08 DM	81,84 DM
bis 40800	bis 3400	3.300,00 DM	6,00%	2.613,60 DM	217,80 DM	2.090,88 DM	174,24 DM	1.045,44 DM	87,12 DM
bis 43200	bis 3600	3.500,00 DM	6,50%	3.003,00 DM	250,25 DM	2.402,40 DM	200,20 DM	1.201,20 DM	100,10 DM
bis 45600	bis 3800	3.700,00 DM	6,50%	3.174,60 DM	264,55 DM	2.539,68 DM	211,64 DM	1.269,84 DM	105,82 DM
bis 48000	bis 4000	3.900,00 DM	7,00%	3.603,60 DM	300,30 DM	2.882,88 DM	240,24 DM	1.441,44 DM	120,12 DM
bis 50400	bis 4200	4.100,00 DM	7,00%	3.788,40 DM	315,70 DM	3.030,72 DM	252,56 DM	1.515,36 DM	126,28 DM
bis 52800	bis 4400	4.300,00 DM	7,00%	3.973,20 DM	331,10 DM	3.178,56 DM	264,88 DM	1.589,28 DM	132,44 DM
bis 55200	bis 4600	4.500,00 DM	7,00%	4.158,00 DM	346,50 DM	3.326,40 DM	277,20 DM	1.663,20 DM	138,60 DM
bis 57600	bis 4800	4.700,00 DM	7,00%	4.342,80 DM	361,90 DM	3.474,24 DM	289,52 DM	1.737,12 DM	144,76 DM
bis 60000	bis 5000	4.900,00 DM	7,00%	4.527,60 DM	377,30 DM	3.622,08 DM	301,84 DM	1.811,04 DM	150,92 DM
bis 62400	bis 5200	5.100,00 DM	7,50%	5.049,00 DM	420,75 DM	4.039,20 DM	336,60 DM	2.019,60 DM	168,30 DM
bis 64800	bis 5400	5.300,00 DM	7,50%	5.247,00 DM	437,25 DM	4.197,60 DM	349,80 DM	2.098,80 DM	174,90 DM
bis 67200	bis 5600	5.500,00 DM	8,00%	5.808,00 DM	484,00 DM	4.646,40 DM	387,20 DM	2.323,20 DM	193,60 DM
bis 69600	bis 5800	5.700,00 DM	8,00%	6.019,20 DM	501,60 DM	4.815,36 DM	401,28 DM	2.407,68 DM	200,64 DM
bis 72000	bis 6000	5.900,00 DM	8,00%	6.230,40 DM	519,20 DM	4.984,32 DM	415,36 DM	2.492,16 DM	207,68 DM
über 72000	über 6000	6.100,00 DM	8,50%	6.844,20 DM	570,35 DM	5.475,36 DM	456,28 DM	2.737,68 DM	228,14 DM

Anlage 5		Staffelungstabelle Kindergarten / Tagespflegestelle							
<i>Kurzer Betreuungsbedarf - 70%</i>									
Jahreseinkommen netto in DM	Monatseinkommen netto in DM	Bemessungs- grundlage vom Monatseinkommen		1 unterhalts- berechtigtes Kind		2 unterhalts- berechtigte Kinder		3 und mehr unterhalts- berechtigte Kinder	
				100,00%		80,00%		40,00%	
				Jahresgebühr	monatl. Abschlag	Jahresgebühr	monatl. Abschlag	Jahresgebühr	monatl. Abschlag
bis 16800	bis 1400				frei		frei		frei
bis 19200	bis 1600	1.500,00 DM	3,00%	378,00 DM	31,50 DM	302,40 DM	25,20 DM	151,20 DM	12,60 DM
bis 21600	bis 1800	1.700,00 DM	3,00%	428,40 DM	35,70 DM	342,72 DM	28,56 DM	171,36 DM	14,28 DM
bis 24000	bis 2000	1.900,00 DM	3,50%	558,60 DM	46,55 DM	446,88 DM	37,24 DM	223,44 DM	18,62 DM
bis 26400	bis 2200	2.100,00 DM	4,00%	705,60 DM	58,80 DM	564,48 DM	47,04 DM	282,24 DM	23,52 DM
bis 28800	bis 2400	2.300,00 DM	4,00%	772,80 DM	64,40 DM	618,24 DM	51,52 DM	309,12 DM	25,76 DM
bis 31200	bis 2600	2.500,00 DM	4,00%	840,00 DM	70,00 DM	672,00 DM	56,00 DM	336,00 DM	28,00 DM
bis 33600	bis 2800	2.700,00 DM	4,50%	1.020,60 DM	85,05 DM	816,48 DM	68,04 DM	408,24 DM	34,02 DM
bis 36000	bis 3000	2.900,00 DM	4,50%	1.096,20 DM	91,35 DM	876,96 DM	73,08 DM	438,48 DM	36,54 DM
bis 38400	bis 3200	3.100,00 DM	5,00%	1.302,00 DM	108,50 DM	1.041,60 DM	86,80 DM	520,80 DM	43,40 DM
bis 40800	bis 3400	3.300,00 DM	5,00%	1.386,00 DM	115,50 DM	1.108,80 DM	92,40 DM	554,40 DM	46,20 DM
bis 43200	bis 3600	3.500,00 DM	5,50%	1.617,00 DM	134,75 DM	1.293,60 DM	107,80 DM	646,80 DM	53,90 DM
bis 45600	bis 3800	3.700,00 DM	5,50%	1.709,40 DM	142,45 DM	1.367,52 DM	113,96 DM	683,76 DM	56,98 DM
bis 48000	bis 4000	3.900,00 DM	6,00%	1.965,60 DM	163,80 DM	1.572,48 DM	131,04 DM	786,24 DM	65,52 DM
bis 50400	bis 4200	4.100,00 DM	6,00%	2.066,40 DM	172,20 DM	1.653,12 DM	137,76 DM	826,56 DM	68,88 DM
bis 52800	bis 4400	4.300,00 DM	6,00%	2.167,20 DM	180,60 DM	1.733,76 DM	144,48 DM	866,88 DM	72,24 DM
bis 55200	bis 4600	4.500,00 DM	6,00%	2.268,00 DM	189,00 DM	1.814,40 DM	151,20 DM	907,20 DM	75,60 DM
bis 57600	bis 4800	4.700,00 DM	6,00%	2.368,80 DM	197,40 DM	1.895,04 DM	157,92 DM	947,52 DM	78,96 DM
bis 60000	bis 5000	4.900,00 DM	6,00%	2.469,60 DM	205,80 DM	1.975,68 DM	164,64 DM	987,84 DM	82,32 DM
bis 62400	bis 5200	5.100,00 DM	6,50%	2.784,60 DM	232,05 DM	2.227,68 DM	185,64 DM	1.113,84 DM	92,82 DM
bis 64800	bis 5400	5.300,00 DM	6,50%	2.893,80 DM	241,15 DM	2.315,04 DM	192,92 DM	1.157,52 DM	96,46 DM
bis 67200	bis 5600	5.500,00 DM	7,00%	3.234,00 DM	269,50 DM	2.587,20 DM	215,60 DM	1.293,60 DM	107,80 DM
bis 69600	bis 5800	5.700,00 DM	7,00%	3.351,60 DM	279,30 DM	2.681,28 DM	223,44 DM	1.340,64 DM	111,72 DM
bis 72000	bis 6000	5.900,00 DM	7,00%	3.469,20 DM	289,10 DM	2.775,36 DM	231,28 DM	1.387,68 DM	115,64 DM
über 72000	über 6000	6.100,00 DM	7,50%	3.843,00 DM	320,25 DM	3.074,40 DM	256,20 DM	1.537,20 DM	128,10 DM

Anlage 6		Staffelungstabelle Kinderarten / Tagespflegestelle							
				<i>Verkürzter Betreuungsbedarf - 75%</i>					
Jahreseinkommen netto in DM	Monatseinkommen netto in DM	Bemessungs- grundlage vom Monatseinkommen		1 unterhalts- berechtigtes Kind		2 unterhalts- berechtigte Kinder		3 und mehr unterhalts- berechtigte Kinder	
				100,00%		80,00%		40,00%	
				Jahresgebühr	monatl. Abschlag	Jahresgebühr	monatl. Abschlag	Jahresgebühr	monatl. Abschlag
bis 16800	bis 1400				frei		frei		frei
bis 19200	bis 1600	1.500,00 DM	3,00%	405,00 DM	33,75 DM	324,00 DM	27,00 DM	162,00 DM	13,50 DM
bis 21600	bis 1800	1.700,00 DM	3,00%	459,00 DM	38,25 DM	367,20 DM	30,60 DM	183,60 DM	15,30 DM
bis 24000	bis 2000	1.900,00 DM	3,50%	598,56 DM	49,88 DM	478,85 DM	39,90 DM	239,42 DM	19,95 DM
bis 26400	bis 2200	2.100,00 DM	4,00%	756,00 DM	63,00 DM	604,80 DM	50,40 DM	302,40 DM	25,20 DM
bis 28800	bis 2400	2.300,00 DM	4,00%	828,00 DM	69,00 DM	662,40 DM	55,20 DM	331,20 DM	27,60 DM
bis 31200	bis 2600	2.500,00 DM	4,00%	900,00 DM	75,00 DM	720,00 DM	60,00 DM	360,00 DM	30,00 DM
bis 33600	bis 2800	2.700,00 DM	4,50%	1.093,56 DM	91,13 DM	874,85 DM	72,90 DM	437,42 DM	36,45 DM
bis 36000	bis 3000	2.900,00 DM	4,50%	1.174,56 DM	97,88 DM	939,65 DM	78,30 DM	469,82 DM	39,15 DM
bis 38400	bis 3200	3.100,00 DM	5,00%	1.395,00 DM	116,25 DM	1.116,00 DM	93,00 DM	558,00 DM	46,50 DM
bis 40800	bis 3400	3.300,00 DM	5,00%	1.485,00 DM	123,75 DM	1.188,00 DM	99,00 DM	594,00 DM	49,50 DM
bis 43200	bis 3600	3.500,00 DM	5,50%	1.732,56 DM	144,38 DM	1.386,05 DM	115,50 DM	693,02 DM	57,75 DM
bis 45600	bis 3800	3.700,00 DM	5,50%	1.831,56 DM	152,63 DM	1.465,25 DM	122,10 DM	732,62 DM	61,05 DM
bis 48000	bis 4000	3.900,00 DM	6,00%	2.106,00 DM	175,50 DM	1.684,80 DM	140,40 DM	842,40 DM	70,20 DM
bis 50400	bis 4200	4.100,00 DM	6,00%	2.214,00 DM	184,50 DM	1.771,20 DM	147,60 DM	885,60 DM	73,80 DM
bis 52800	bis 4400	4.300,00 DM	6,00%	2.322,00 DM	193,50 DM	1.857,60 DM	154,80 DM	928,80 DM	77,40 DM
bis 55200	bis 4600	4.500,00 DM	6,00%	2.430,00 DM	202,50 DM	1.944,00 DM	162,00 DM	972,00 DM	81,00 DM
bis 57600	bis 4800	4.700,00 DM	6,00%	2.538,00 DM	211,50 DM	2.030,40 DM	169,20 DM	1.015,20 DM	84,60 DM
bis 60000	bis 5000	4.900,00 DM	6,00%	2.646,00 DM	220,50 DM	2.116,80 DM	176,40 DM	1.058,40 DM	88,20 DM
bis 62400	bis 5200	5.100,00 DM	6,50%	2.983,56 DM	248,63 DM	2.386,85 DM	198,90 DM	1.193,42 DM	99,45 DM
bis 64800	bis 5400	5.300,00 DM	6,50%	3.100,56 DM	258,38 DM	2.480,45 DM	206,70 DM	1.240,22 DM	103,35 DM
bis 67200	bis 5600	5.500,00 DM	7,00%	3.465,00 DM	288,75 DM	2.772,00 DM	231,00 DM	1.386,00 DM	115,50 DM
bis 69600	bis 5800	5.700,00 DM	7,00%	3.591,00 DM	299,25 DM	2.872,80 DM	239,40 DM	1.436,40 DM	119,70 DM
bis 72000	bis 6000	5.900,00 DM	7,00%	3.717,00 DM	309,75 DM	2.973,60 DM	247,80 DM	1.486,80 DM	123,90 DM
über 72000	über 6000	6.100,00 DM	7,50%	4.117,56 DM	343,13 DM	3.294,05 DM	274,50 DM	1.647,02 DM	137,25 DM

Staffelungstabelle Kindergarten / Tagespflegestelle									
Anlage 7									
Betreuungsbedarf in der Regelöffnungszeit - 100%									
Jahreseinkommen netto in DM	Monatseinkommen netto in DM	Bemessungs- grundlage vom Monatseinkommen		1 unterhalts- berechtigtes Kind		2 unterhalts- berechtigte Kinder		3 und mehr unterhalts- berechtigte Kinder	
				100,00%		80,00%		40,00%	
				Jahresgebühr	monatl. Abschlag	Jahresgebühr	monatl. Abschlag	Jahresgebühr	monatl. Abschlag
					frei		frei		frei
bis 16800	bis 1400								
bis 19200	bis 1600	1.500,00 DM	3,00%	540,00 DM	45,00 DM	432,00 DM	36,00 DM	216,00 DM	18,00 DM
bis 21600	bis 1800	1.700,00 DM	3,00%	612,00 DM	51,00 DM	489,60 DM	40,80 DM	244,80 DM	20,40 DM
bis 24000	bis 2000	1.900,00 DM	3,50%	798,00 DM	66,50 DM	638,40 DM	53,20 DM	319,20 DM	26,60 DM
bis 26400	bis 2200	2.100,00 DM	4,00%	1.008,00 DM	84,00 DM	806,40 DM	67,20 DM	403,20 DM	33,60 DM
bis 28800	bis 2400	2.300,00 DM	4,00%	1.104,00 DM	92,00 DM	883,20 DM	73,60 DM	441,60 DM	36,80 DM
bis 31200	bis 2600	2.500,00 DM	4,00%	1.200,00 DM	100,00 DM	960,00 DM	80,00 DM	480,00 DM	40,00 DM
bis 33600	bis 2800	2.700,00 DM	4,50%	1.458,00 DM	121,50 DM	1.166,40 DM	97,20 DM	583,20 DM	48,60 DM
bis 36000	bis 3000	2.900,00 DM	4,50%	1.566,00 DM	130,50 DM	1.252,80 DM	104,40 DM	626,40 DM	52,20 DM
bis 38400	bis 3200	3.100,00 DM	5,00%	1.860,00 DM	155,00 DM	1.488,00 DM	124,00 DM	744,00 DM	62,00 DM
bis 40800	bis 3400	3.300,00 DM	5,00%	1.980,00 DM	165,00 DM	1.584,00 DM	132,00 DM	792,00 DM	66,00 DM
bis 43200	bis 3600	3.500,00 DM	5,50%	2.310,00 DM	192,50 DM	1.848,00 DM	154,00 DM	924,00 DM	77,00 DM
bis 45600	bis 3800	3.700,00 DM	5,50%	2.442,00 DM	203,50 DM	1.953,60 DM	162,80 DM	976,80 DM	81,40 DM
bis 48000	bis 4000	3.900,00 DM	6,00%	2.808,00 DM	234,00 DM	2.246,40 DM	187,20 DM	1.123,20 DM	93,60 DM
bis 50400	bis 4200	4.100,00 DM	6,00%	2.952,00 DM	246,00 DM	2.361,60 DM	196,80 DM	1.180,80 DM	98,40 DM
bis 52800	bis 4400	4.300,00 DM	6,00%	3.096,00 DM	258,00 DM	2.476,80 DM	206,40 DM	1.238,40 DM	103,20 DM
bis 55200	bis 4600	4.500,00 DM	6,00%	3.240,00 DM	270,00 DM	2.592,00 DM	216,00 DM	1.296,00 DM	108,00 DM
bis 57600	bis 4800	4.700,00 DM	6,00%	3.384,00 DM	282,00 DM	2.707,20 DM	225,60 DM	1.353,60 DM	112,80 DM
bis 60000	bis 5000	4.900,00 DM	6,00%	3.528,00 DM	294,00 DM	2.822,40 DM	235,20 DM	1.411,20 DM	117,60 DM
bis 62400	bis 5200	5.100,00 DM	6,50%	3.978,00 DM	331,50 DM	3.182,40 DM	265,20 DM	1.591,20 DM	132,60 DM
bis 64800	bis 5400	5.300,00 DM	6,50%	4.134,00 DM	344,50 DM	3.307,20 DM	275,60 DM	1.653,60 DM	137,80 DM
bis 67200	bis 5600	5.500,00 DM	7,00%	4.620,00 DM	385,00 DM	3.696,00 DM	308,00 DM	1.848,00 DM	154,00 DM
bis 69600	bis 5800	5.700,00 DM	7,00%	4.788,00 DM	399,00 DM	3.830,40 DM	319,20 DM	1.915,20 DM	159,60 DM
bis 72000	bis 6000	5.900,00 DM	7,00%	4.956,00 DM	413,00 DM	3.964,80 DM	330,40 DM	1.982,40 DM	165,20 DM
über 72000	über 6000	6.100,00 DM	7,50%	5.490,00 DM	457,50 DM	4.392,00 DM	366,00 DM	2.196,00 DM	183,00 DM

Anlage 8		Staffelungstabelle Kinderarten / Tagespflegestelle							
				Verlängerter Betreuungsbedarf - 110%					
Jahreseinkommen netto in DM	Monatseinkommen netto in DM	Bemessungs- grundlage vom Monatseinkommen		1 unterhalts- berechtigtes Kind		2 unterhalts- berechtigte Kinder		3 und mehr unterhalts- berechtigte Kinder	
				100,00%		80,00%		40,00%	
				Jahresgebühr	monatl. Abschlag	Jahresgebühr	monatl. Abschlag	Jahresgebühr	monatl. Abschlag
bis 16800	bis 1400				frei		frei		frei
bis 19200	bis 1600	1.500,00 DM	3,00%	594,00 DM	49,50 DM	475,20 DM	39,60 DM	237,60 DM	19,80 DM
bis 21600	bis 1800	1.700,00 DM	3,00%	673,20 DM	56,10 DM	538,56 DM	44,88 DM	269,28 DM	22,44 DM
bis 24000	bis 2000	1.900,00 DM	3,50%	877,80 DM	73,15 DM	702,24 DM	58,52 DM	351,12 DM	29,26 DM
bis 26400	bis 2200	2.100,00 DM	4,00%	1.108,80 DM	92,40 DM	887,04 DM	73,92 DM	443,52 DM	36,96 DM
bis 28800	bis 2400	2.300,00 DM	4,00%	1.214,40 DM	101,20 DM	971,52 DM	80,96 DM	485,76 DM	40,48 DM
bis 31200	bis 2600	2.500,00 DM	4,00%	1.320,00 DM	110,00 DM	1.056,00 DM	88,00 DM	528,00 DM	44,00 DM
bis 33600	bis 2800	2.700,00 DM	4,50%	1.603,80 DM	133,65 DM	1.283,04 DM	106,92 DM	641,52 DM	53,46 DM
bis 36000	bis 3000	2.900,00 DM	4,50%	1.722,60 DM	143,55 DM	1.378,08 DM	114,84 DM	689,04 DM	57,42 DM
bis 38400	bis 3200	3.100,00 DM	5,00%	2.046,00 DM	170,50 DM	1.636,80 DM	136,40 DM	818,40 DM	68,20 DM
bis 40800	bis 3400	3.300,00 DM	5,00%	2.178,00 DM	181,50 DM	1.742,40 DM	145,20 DM	871,20 DM	72,60 DM
bis 43200	bis 3600	3.500,00 DM	5,50%	2.541,00 DM	211,75 DM	2.032,80 DM	169,40 DM	1.016,40 DM	84,70 DM
bis 45600	bis 3800	3.700,00 DM	5,50%	2.686,20 DM	223,85 DM	2.148,96 DM	179,08 DM	1.074,48 DM	89,54 DM
bis 48000	bis 4000	3.900,00 DM	6,00%	3.088,80 DM	257,40 DM	2.471,04 DM	205,92 DM	1.235,52 DM	102,96 DM
bis 50400	bis 4200	4.100,00 DM	6,00%	3.247,20 DM	270,60 DM	2.597,76 DM	216,48 DM	1.298,88 DM	108,24 DM
bis 52800	bis 4400	4.300,00 DM	6,00%	3.405,60 DM	283,80 DM	2.724,48 DM	227,04 DM	1.362,24 DM	113,52 DM
bis 55200	bis 4600	4.500,00 DM	6,00%	3.564,00 DM	297,00 DM	2.851,20 DM	237,60 DM	1.425,60 DM	118,80 DM
bis 57600	bis 4800	4.700,00 DM	6,00%	3.722,40 DM	310,20 DM	2.977,92 DM	248,16 DM	1.488,96 DM	124,08 DM
bis 60000	bis 5000	4.900,00 DM	6,00%	3.880,80 DM	323,40 DM	3.104,64 DM	258,72 DM	1.552,32 DM	129,36 DM
bis 62400	bis 5200	5.100,00 DM	6,50%	4.375,80 DM	364,65 DM	3.500,64 DM	291,72 DM	1.750,32 DM	145,86 DM
bis 64800	bis 5400	5.300,00 DM	6,50%	4.547,40 DM	378,95 DM	3.637,92 DM	303,16 DM	1.818,96 DM	151,58 DM
bis 67200	bis 5600	5.500,00 DM	7,00%	5.082,00 DM	423,50 DM	4.065,60 DM	338,80 DM	2.032,80 DM	169,40 DM
bis 69600	bis 5800	5.700,00 DM	7,00%	5.266,80 DM	438,90 DM	4.213,44 DM	351,12 DM	2.106,72 DM	175,56 DM
bis 72000	bis 6000	5.900,00 DM	7,00%	5.451,60 DM	454,30 DM	4.361,28 DM	363,44 DM	2.180,64 DM	181,72 DM
über 72000	über 6000	6.100,00 DM	7,50%	6.039,00 DM	503,25 DM	4.831,20 DM	402,60 DM	2.415,60 DM	201,30 DM

Staffelungstabelle Hort / Tagespflegestelle									
Kurzer Betreuungsbedarf - 70%									
Anlage 9	Jahreseinkommen netto in DM	Monatseinkommen netto in DM	Bemessungs- grundlage vom Monatseinkommen	1 unterhalts- berechtigtes Kind 100,00%		2 unterhalts- berechtigte Kinder 80,00%		3 und mehr unterhalts- berechtigte Kinder 40,00%	
				Jahresgebühr	monatl. Abschlag	Jahresgebühr	monatl. Abschlag	Jahresgebühr	monatl. Abschlag
					frei		frei		frei
bis 16800	bis 1400								
bis 19200	bis 1600	1.500,00 DM	2,00%	252,00 DM	21,00 DM	201,60 DM	16,80 DM	100,80 DM	8,40 DM
bis 21600	bis 1800	1.700,00 DM	2,00%	285,60 DM	23,80 DM	228,48 DM	19,04 DM	114,24 DM	9,52 DM
bis 24000	bis 2000	1.900,00 DM	2,00%	319,20 DM	26,60 DM	255,36 DM	21,28 DM	127,68 DM	10,64 DM
bis 26400	bis 2200	2.100,00 DM	2,50%	441,00 DM	36,75 DM	352,80 DM	29,40 DM	176,40 DM	14,70 DM
bis 28800	bis 2400	2.300,00 DM	2,50%	483,00 DM	40,25 DM	386,40 DM	32,20 DM	193,20 DM	16,10 DM
bis 31200	bis 2600	2.500,00 DM	2,50%	525,00 DM	43,75 DM	420,00 DM	35,00 DM	210,00 DM	17,50 DM
bis 33600	bis 2800	2.700,00 DM	3,50%	793,80 DM	66,15 DM	635,04 DM	52,92 DM	317,52 DM	26,46 DM
bis 36000	bis 3000	2.900,00 DM	3,50%	852,60 DM	71,05 DM	682,08 DM	56,84 DM	341,04 DM	28,42 DM
bis 38400	bis 3200	3.100,00 DM	4,00%	1.041,60 DM	86,80 DM	833,28 DM	69,44 DM	416,64 DM	34,72 DM
bis 40800	bis 3400	3.300,00 DM	4,00%	1.108,80 DM	92,40 DM	887,04 DM	73,92 DM	443,52 DM	36,96 DM
bis 43200	bis 3600	3.500,00 DM	4,00%	1.176,00 DM	98,00 DM	940,80 DM	78,40 DM	470,40 DM	39,20 DM
bis 45600	bis 3800	3.700,00 DM	4,50%	1.398,60 DM	116,55 DM	1.118,88 DM	93,24 DM	559,44 DM	46,62 DM
bis 48000	bis 4000	3.900,00 DM	4,50%	1.474,20 DM	122,85 DM	1.179,36 DM	98,28 DM	589,68 DM	49,14 DM
bis 50400	bis 4200	4.100,00 DM	5,00%	1.722,00 DM	143,50 DM	1.377,60 DM	114,80 DM	688,80 DM	57,40 DM
bis 52800	bis 4400	4.300,00 DM	5,00%	1.806,00 DM	150,50 DM	1.444,80 DM	120,40 DM	722,40 DM	60,20 DM
bis 55200	bis 4600	4.500,00 DM	5,00%	1.890,00 DM	157,50 DM	1.512,00 DM	126,00 DM	756,00 DM	63,00 DM
bis 57600	bis 4800	4.700,00 DM	5,00%	1.974,00 DM	164,50 DM	1.579,20 DM	131,60 DM	789,60 DM	65,80 DM
bis 60000	bis 5000	4.900,00 DM	5,00%	2.058,00 DM	171,50 DM	1.646,40 DM	137,20 DM	823,20 DM	68,60 DM
bis 62400	bis 5200	5.100,00 DM	5,50%	2.356,20 DM	196,35 DM	1.884,96 DM	157,08 DM	942,48 DM	78,54 DM
bis 64800	bis 5400	5.300,00 DM	5,50%	2.448,60 DM	204,05 DM	1.958,88 DM	163,24 DM	979,44 DM	81,62 DM
bis 67200	bis 5600	5.500,00 DM	5,50%	2.541,00 DM	211,75 DM	2.032,80 DM	169,40 DM	1.016,40 DM	84,70 DM
bis 69600	bis 5800	5.700,00 DM	5,50%	2.633,40 DM	219,45 DM	2.106,72 DM	175,56 DM	1.053,36 DM	87,78 DM
bis 72000	bis 6000	5.900,00 DM	5,50%	2.725,80 DM	227,15 DM	2.180,64 DM	181,72 DM	1.090,32 DM	90,86 DM
über 72000	über 6000	6.100,00 DM	6,00%	3.074,40 DM	256,20 DM	2.459,52 DM	204,96 DM	1.229,76 DM	102,48 DM

Anlage 10		Staffelungstabelle Hort / Tagespflegestelle							
<i>Verkürzter Betreuungsbedarf - 75%</i>									
Jahreseinkommen netto in DM	Monatseinkommen netto in DM	Bemessungs- grundlage vom Monatseinkommen		1 unterhalts- berechtigtes Kind 100,00%		2 unterhalts- berechtigte Kinder 80,00%		3 und mehr unterhalts- berechtigte Kinder 40,00%	
				Jahresgebühr	monatl. Abschlag	Jahresgebühr	monatl. Abschlag	Jahresgebühr	monatl. Abschlag
					frei		frei		frei
bis 16800	bis 1400			270,00 DM	22,50 DM	216,00 DM	18,00 DM	108,00 DM	9,00 DM
bis 19200	bis 1600	1.500,00 DM	2,00%	306,00 DM	25,50 DM	244,80 DM	20,40 DM	122,40 DM	10,20 DM
bis 21600	bis 1800	1.700,00 DM	2,00%	342,00 DM	28,50 DM	273,60 DM	22,80 DM	136,80 DM	11,40 DM
bis 24000	bis 2000	1.900,00 DM	2,00%	378,00 DM	31,50 DM	302,40 DM	25,20 DM	151,20 DM	12,60 DM
bis 26400	bis 2200	2.100,00 DM	2,50%	423,00 DM	35,25 DM	338,40 DM	28,67 DM	167,28 DM	14,10 DM
bis 28800	bis 2400	2.300,00 DM	2,50%	468,00 DM	39,00 DM	374,40 DM	31,20 DM	183,60 DM	15,30 DM
bis 31200	bis 2600	2.500,00 DM	2,50%	513,00 DM	42,75 DM	410,40 DM	33,73 DM	200,16 DM	16,68 DM
bis 33600	bis 2800	2.700,00 DM	3,50%	558,00 DM	46,50 DM	446,40 DM	36,37 DM	216,72 DM	18,06 DM
bis 36000	bis 3000	2.900,00 DM	3,50%	603,00 DM	50,25 DM	482,40 DM	39,00 DM	233,28 DM	19,44 DM
bis 38400	bis 3200	3.100,00 DM	4,00%	648,00 DM	54,00 DM	518,40 DM	41,67 DM	249,84 DM	20,82 DM
bis 40800	bis 3400	3.300,00 DM	4,00%	693,00 DM	57,75 DM	554,40 DM	44,33 DM	266,40 DM	22,20 DM
bis 43200	bis 3600	3.500,00 DM	4,00%	738,00 DM	61,50 DM	590,40 DM	47,00 DM	282,96 DM	23,58 DM
bis 45600	bis 3800	3.700,00 DM	4,50%	783,00 DM	65,25 DM	626,40 DM	49,67 DM	299,52 DM	24,96 DM
bis 48000	bis 4000	3.900,00 DM	4,50%	828,00 DM	69,00 DM	662,40 DM	52,33 DM	316,08 DM	26,34 DM
bis 50400	bis 4200	4.100,00 DM	5,00%	873,00 DM	72,75 DM	698,40 DM	55,00 DM	332,64 DM	27,72 DM
bis 52800	bis 4400	4.300,00 DM	5,00%	918,00 DM	76,50 DM	734,40 DM	57,67 DM	349,20 DM	29,10 DM
bis 55200	bis 4600	4.500,00 DM	5,00%	963,00 DM	80,25 DM	770,40 DM	60,33 DM	365,76 DM	30,48 DM
bis 57600	bis 4800	4.700,00 DM	5,00%	1.008,00 DM	84,00 DM	806,40 DM	63,00 DM	382,32 DM	31,86 DM
bis 60000	bis 5000	4.900,00 DM	5,00%	1.053,00 DM	87,75 DM	842,40 DM	65,67 DM	398,88 DM	33,24 DM
bis 62400	bis 5200	5.100,00 DM	5,50%	1.098,00 DM	91,50 DM	878,40 DM	68,33 DM	415,44 DM	34,62 DM
bis 64800	bis 5400	5.300,00 DM	5,50%	1.143,00 DM	95,25 DM	914,40 DM	71,00 DM	432,00 DM	36,00 DM
bis 67200	bis 5600	5.500,00 DM	5,50%	1.188,00 DM	99,00 DM	950,40 DM	73,67 DM	448,56 DM	37,38 DM
bis 69600	bis 5800	5.700,00 DM	5,50%	1.233,00 DM	102,75 DM	986,40 DM	76,33 DM	465,12 DM	38,76 DM
bis 72000	bis 6000	5.900,00 DM	5,50%	1.278,00 DM	106,50 DM	1.022,40 DM	79,00 DM	481,68 DM	40,14 DM
über 72000	über 6000	6.100,00 DM	6,00%	1.323,00 DM	110,25 DM	1.058,40 DM	81,67 DM	498,24 DM	41,52 DM

Anlage 11		Staffelungstabelle Hort / Tagespflegestelle							
		<i>Betreuungsbedarf in der Regelöffnungszeit - 100%</i>							
Jahreseinkommen netto in DM	Monatseinkommen netto in DM	Bemessungs- grundlage vom Monatseinkommen	1 unterhalts- berechtigtes Kind 100,00%		2 unterhalts- berechtigte Kinder 80,00%		3 und mehr unterhalts- berechtigte Kinder 40,00%		
			Jahresgebühr	monatl. Abschlag	Jahresgebühr	monatl. Abschlag	Jahresgebühr	monatl. Abschlag	
bis 16800	bis 1400			frei		frei		frei	
bis 19200	bis 1600	1.500,00 DM	2,00%	360,00 DM	30,00 DM	288,00 DM	24,00 DM	144,00 DM	12,00 DM
bis 21600	bis 1800	1.700,00 DM	2,00%	408,00 DM	34,00 DM	326,40 DM	27,20 DM	163,20 DM	13,60 DM
bis 24000	bis 2000	1.900,00 DM	2,00%	456,00 DM	38,00 DM	364,80 DM	30,40 DM	182,40 DM	15,20 DM
bis 26400	bis 2200	2.100,00 DM	2,50%	630,00 DM	52,50 DM	504,00 DM	42,00 DM	252,00 DM	21,00 DM
bis 28800	bis 2400	2.300,00 DM	2,50%	690,00 DM	57,50 DM	552,00 DM	46,00 DM	276,00 DM	23,00 DM
bis 31200	bis 2600	2.500,00 DM	2,50%	750,00 DM	62,50 DM	600,00 DM	50,00 DM	300,00 DM	25,00 DM
bis 33600	bis 2800	2.700,00 DM	3,50%	1.134,00 DM	94,50 DM	907,20 DM	75,60 DM	453,60 DM	37,80 DM
bis 36000	bis 3000	2.900,00 DM	3,50%	1.218,00 DM	101,50 DM	974,40 DM	81,20 DM	487,20 DM	40,60 DM
bis 38400	bis 3200	3.100,00 DM	4,00%	1.488,00 DM	124,00 DM	1.190,40 DM	99,20 DM	595,20 DM	49,60 DM
bis 40800	bis 3400	3.300,00 DM	4,00%	1.584,00 DM	132,00 DM	1.267,20 DM	105,60 DM	633,60 DM	52,80 DM
bis 43200	bis 3600	3.500,00 DM	4,00%	1.680,00 DM	140,00 DM	1.344,00 DM	112,00 DM	672,00 DM	56,00 DM
bis 45600	bis 3800	3.700,00 DM	4,50%	1.998,00 DM	166,50 DM	1.598,40 DM	133,20 DM	799,20 DM	66,60 DM
bis 48000	bis 4000	3.900,00 DM	4,50%	2.106,00 DM	175,50 DM	1.684,80 DM	140,40 DM	842,40 DM	70,20 DM
bis 50400	bis 4200	4.100,00 DM	5,00%	2.460,00 DM	205,00 DM	1.968,00 DM	164,00 DM	984,00 DM	82,00 DM
bis 52800	bis 4400	4.300,00 DM	5,00%	2.580,00 DM	215,00 DM	2.064,00 DM	172,00 DM	1.032,00 DM	86,00 DM
bis 55200	bis 4600	4.500,00 DM	5,00%	2.700,00 DM	225,00 DM	2.160,00 DM	180,00 DM	1.080,00 DM	90,00 DM
bis 57600	bis 4800	4.700,00 DM	5,00%	2.820,00 DM	235,00 DM	2.256,00 DM	188,00 DM	1.128,00 DM	94,00 DM
bis 60000	bis 5000	4.900,00 DM	5,00%	2.940,00 DM	245,00 DM	2.352,00 DM	196,00 DM	1.176,00 DM	98,00 DM
bis 62400	bis 5200	5.100,00 DM	5,50%	3.366,00 DM	280,50 DM	2.692,80 DM	224,40 DM	1.346,40 DM	112,20 DM
bis 64800	bis 5400	5.300,00 DM	5,50%	3.498,00 DM	291,50 DM	2.798,40 DM	233,20 DM	1.399,20 DM	116,60 DM
bis 67200	bis 5600	5.500,00 DM	5,50%	3.630,00 DM	302,50 DM	2.904,00 DM	242,00 DM	1.452,00 DM	121,00 DM
bis 69600	bis 5800	5.700,00 DM	5,50%	3.762,00 DM	313,50 DM	3.009,60 DM	250,80 DM	1.504,80 DM	125,40 DM
bis 72000	bis 6000	5.900,00 DM	5,50%	3.894,00 DM	324,50 DM	3.115,20 DM	259,60 DM	1.557,60 DM	129,80 DM
über 72000	über 6000	6.100,00 DM	6,00%	4.392,00 DM	366,00 DM	3.513,60 DM	292,80 DM	1.756,80 DM	146,40 DM

Staffelungstabelle Hort / Tagespflegestelle									
Verlängerter Betreuungsbedarf - 110%									
Anlage 12	Jahreseinkommen netto in DM	Monatseinkommen netto in DM	Bemessungs- grundlage vom Monatseinkommen	1 unterhalts- berechtigtes Kind		2 unterhalts- berechtigte Kinder		3 und mehr unterhalts- berechtigte Kinder	
				100,00%		80,00%		40,00%	
				Jahresgebühr	monatl. Abschlag	Jahresgebühr	monatl. Abschlag	Jahresgebühr	monatl. Abschlag
					frei		frei		frei
bis 16800	bis 1400			396,00 DM	33,00 DM	316,80 DM	26,40 DM	158,40 DM	13,20 DM
bis 19200	bis 1600	1.500,00 DM	2,00%	448,80 DM	37,40 DM	359,04 DM	29,92 DM	179,52 DM	14,96 DM
bis 21600	bis 1800	1.700,00 DM	2,00%	501,60 DM	41,80 DM	401,28 DM	33,44 DM	200,64 DM	16,72 DM
bis 24000	bis 2000	1.900,00 DM	2,00%	693,00 DM	57,75 DM	554,40 DM	46,20 DM	277,20 DM	23,10 DM
bis 26400	bis 2200	2.100,00 DM	2,50%	759,00 DM	63,25 DM	607,20 DM	50,60 DM	303,60 DM	25,30 DM
bis 28800	bis 2400	2.300,00 DM	2,50%	825,00 DM	68,75 DM	660,00 DM	55,00 DM	330,00 DM	27,50 DM
bis 31200	bis 2600	2.500,00 DM	2,50%	1.247,40 DM	103,95 DM	997,92 DM	83,16 DM	498,96 DM	41,58 DM
bis 33600	bis 2800	2.700,00 DM	3,50%	1.339,80 DM	111,65 DM	1.071,84 DM	89,32 DM	535,92 DM	44,66 DM
bis 36000	bis 3000	2.900,00 DM	3,50%	1.636,80 DM	136,40 DM	1.309,44 DM	109,12 DM	654,72 DM	54,56 DM
bis 38400	bis 3200	3.100,00 DM	4,00%	1.742,40 DM	145,20 DM	1.393,92 DM	116,16 DM	696,96 DM	58,08 DM
bis 40800	bis 3400	3.300,00 DM	4,00%	1.848,00 DM	154,00 DM	1.478,40 DM	123,20 DM	739,20 DM	61,60 DM
bis 43200	bis 3600	3.500,00 DM	4,00%	2.197,80 DM	183,15 DM	1.758,24 DM	146,52 DM	879,12 DM	73,26 DM
bis 45600	bis 3800	3.700,00 DM	4,50%	2.316,60 DM	193,05 DM	1.853,28 DM	154,44 DM	926,64 DM	77,22 DM
bis 48000	bis 4000	3.900,00 DM	4,50%	2.706,00 DM	225,50 DM	2.164,80 DM	180,40 DM	1.082,40 DM	90,20 DM
bis 50400	bis 4200	4.100,00 DM	5,00%	2.838,00 DM	236,50 DM	2.270,40 DM	189,20 DM	1.135,20 DM	94,60 DM
bis 52800	bis 4400	4.300,00 DM	5,00%	2.970,00 DM	247,50 DM	2.376,00 DM	198,00 DM	1.188,00 DM	99,00 DM
bis 55200	bis 4600	4.500,00 DM	5,00%	3.102,00 DM	258,50 DM	2.481,60 DM	206,80 DM	1.240,80 DM	103,40 DM
bis 57600	bis 4800	4.700,00 DM	5,00%	3.234,00 DM	269,50 DM	2.587,20 DM	215,60 DM	1.293,60 DM	107,80 DM
bis 60000	bis 5000	4.900,00 DM	5,00%	3.702,60 DM	308,55 DM	2.962,08 DM	246,84 DM	1.481,04 DM	123,42 DM
bis 62400	bis 5200	5.100,00 DM	5,50%	3.847,80 DM	320,65 DM	3.078,24 DM	256,52 DM	1.539,12 DM	128,26 DM
bis 64800	bis 5400	5.300,00 DM	5,50%	3.993,00 DM	332,75 DM	3.194,40 DM	266,20 DM	1.597,20 DM	133,10 DM
bis 67200	bis 5600	5.500,00 DM	5,50%	4.138,20 DM	344,85 DM	3.310,56 DM	275,88 DM	1.655,28 DM	137,94 DM
bis 69600	bis 5800	5.700,00 DM	5,50%	4.283,40 DM	356,95 DM	3.426,72 DM	285,56 DM	1.713,36 DM	142,78 DM
bis 72000	bis 6000	5.900,00 DM	5,50%	4.831,20 DM	402,60 DM	3.864,96 DM	322,08 DM	1.932,48 DM	161,04 DM
über 72000	über 6000	6.100,00 DM	6,00%						

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 01. 10. - 31. 12. 1980 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrgangs
01. 10. - 31. 12. 1980,
die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1. WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Einwohnermeldeabteilung
Warschauer Straße 3
14772 Brandenburg an der Havel**

Sprechstunden:
Montag 07.30 - 12.00 Uhr
Dienstag 07.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 07.30 - 12.00 Uhr und
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Ver-

dienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Brandenburg an der Havel, 08.12.1997

gez. Brauns
Beigeordnete

Notifizierung

Die
**Berliner Wasser Betriebe
Abwasser- und Umweltanalytiklabor
Falkenberg
Postfach 31 01 80
10631 Berlin**

wird widerrufen und befristet als Untersuchungsstelle für die Durchführung von Untersuchungen gemäß § 3 Abs. 2, 5 und 6 (mit Ausnahme von Dioxin- und Furanbestimmungen) der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15 April 1992 (BGBl. I S. 912) für den Amtsbereich des Amtes für Umwelt und Naturschutz der Stadt Brandenburg an der Havel bestimmt.

Diese Bestimmung gilt befristet bis zum 31. Dezember 1998.

gez. Brauns
Beigeordnete

Aufgebot von Grabstellen

Gemäß Friedhofsordnung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Brandenburg an der Havel erfolgt zum **01.05.1998** der Aufruf folgender Grabstellen:

Friedhof Görden: Reihengräber der Jahrgänge 1975 - 1977
Feld 8, Reihe 1 - 10

Friedhof Plaue: Reihengräber
Nr. 1 - 72
Feld C, Reihe 1 - 5
Kindergrab Feld A,
Nr. 5

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an diesen Grabstellen ist nicht möglich. Die noch vorhandenen Grabsteine können bis zum **01.05.1998** zurückgefordert werden. Danach werden die o.g. Grabstellen eingeebnet.

gez. Gappert
Beigeordneter

Bekanntmachung der vereinfachten Planänderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 6 "SWB - Industrie- und Gewerbepark" Brandenburg an der Havel am Standort Magdeburger Landstraße auf dem Gelände des ehemaligen Nordwerkes des Stahl- und Walzwerkes

Auf Grundlage des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl. S. 2049) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 17.12.1997 die vereinfachte Änderung Nr.1 zum Bebauungsplan Nr. 6 "SWB - Industrie- und Gewerbepark" Brandenburg an der Havel im Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes Silokanal West (ehemals Siemens-Martin-Stahlwerk) zwischen der Magdeburger Landstraße und dem Silokanal, nördlich der Gebrüder-Silbermann-Straße beschlossen.

Die Planänderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 6 "SWB - Industrie- und Gewerbepark" Brandenburg an der Havel wird hiermit gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Planänderung in Kraft.

Jedermann kann die Planänderung und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Brandenburg, Stadtplanungsamt, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel, Haus 4, 2. Etage, Zimmer 249, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:
"Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen."

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB verwiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB:

"Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind."

§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB:

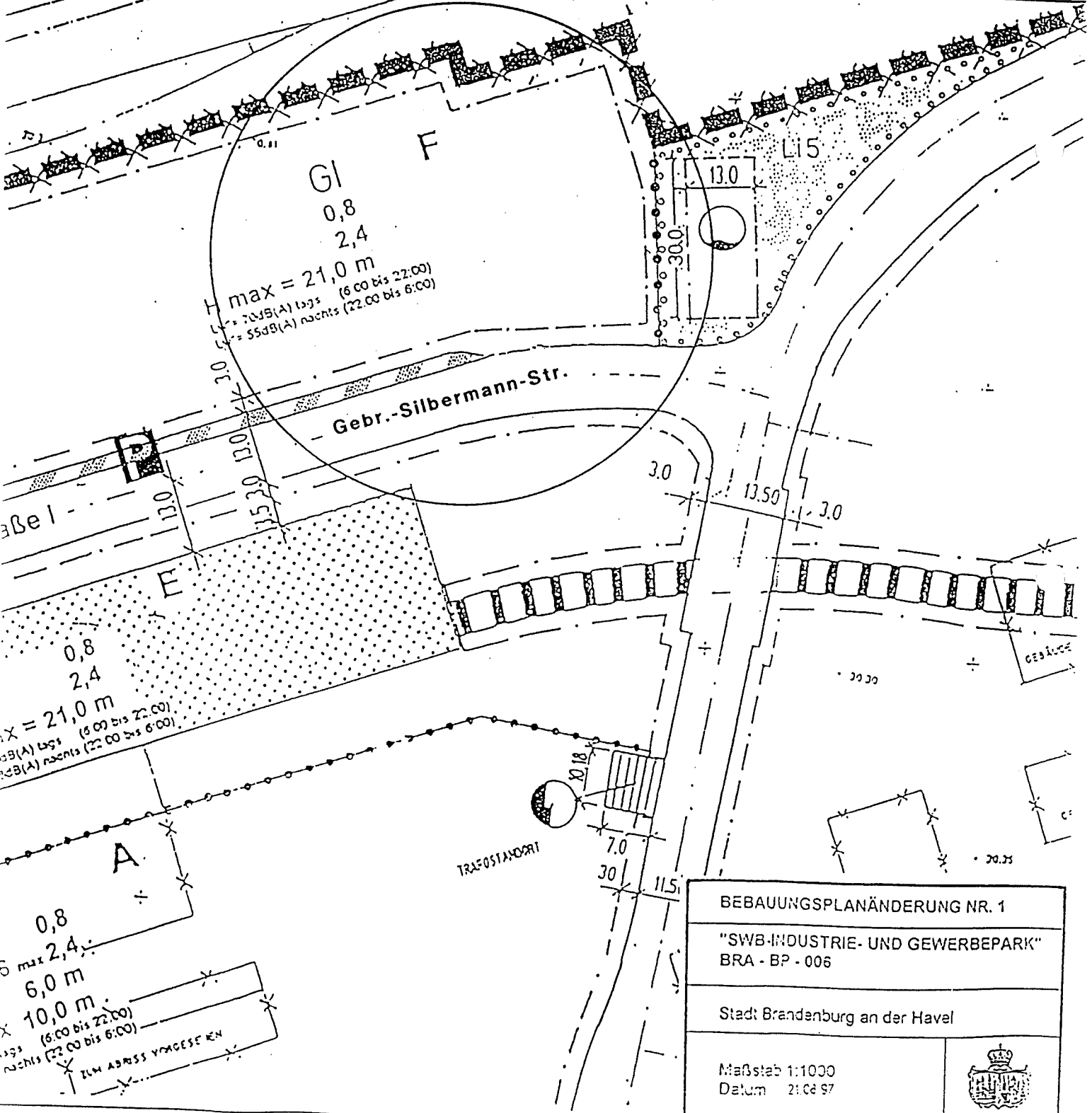
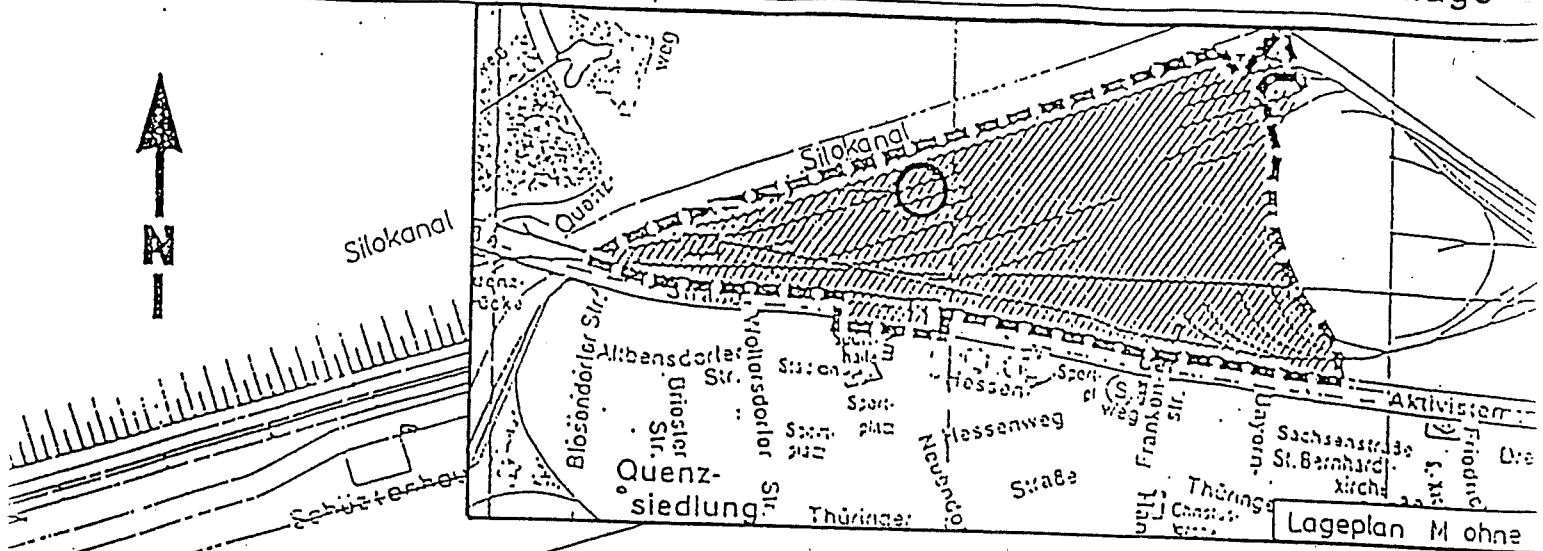
"Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt."

§ 44 Abs. 4 BauGB:

"Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

Auf § 246a Abs. 1 Nr. 9 BauGB wird verwiesen.

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister



BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 1	
"SWB-INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK" BRA - BP - 006	
Stadt Brandenburg an der Havel	
Maßstab 1:1000 Datum 21.06.97	

SVV-Beschluß Nr. 567/97

Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes Wohnsiedlung Heidekrug

1. Für das Gebiet, welches im Norden durch die Plauer Landstraße (B 1), im Westen durch den vorhandenen Weg Am Chausseehaus und durch die Verlängerung der östlichen Grenze dieses Weges nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der nach Südosten verlängerten nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 36/4 der Flur 115, im Osten durch die westliche Grenze des stadtwärts liegenden Teils des vorhandenen Siedlungsgebietes Falkenbergswerder, im Süden durch die Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstückes 36/4 der Flur 115 nach Südwesten begrenzt wird (vgl. Kartenausschnitt Anlage 1), soll gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufgestellt werden.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:
Flur 117, Flurstücke: 32/3, 33/2, 411 tlw.
Flur 115, Flurstücke: 35 tlw., 37/5 tlw.
Flur 114, Flurstücke: 119/2 tlw.

Folgende Planungsziele werden angestrebt:

Das Plangebiet soll sich zu einer Wohnsiedlung entwickeln, in der vorwiegend Einfamilien- und Doppelhäuser errichtet werden. Durch den Abriß der am Standort verschlissenen Baracken und die behutsame Integration der zwei nicht fertiggestellten viergeschossigen Stahlbeton-Skelettbauten soll dieser Siedlungsbereich der Stadt Brandenburg an der Havel aufgewertet und zu einem attraktiven Wohnstandort belebt werden. Die Planung wird der geordneten Erschließung der Flächen ebenso wie die Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes Rechnung tragen.

2. Der Beschluß ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

(Plan s.S.376)

SVV-Beschluß Nr. 495/97

Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet Brielower Straße

1. Für das Gebiet, welches westlich durch die Brielower Straße, nördlich durch den Silokanal, im Osten durch die Kleingartenanlage "Grüner Kranz" e.V. und im Süden durch das Wohngebiet Nord begrenzt wird (vgl. Kartenausschnitt Anlage 1) soll gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufgestellt werden. Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

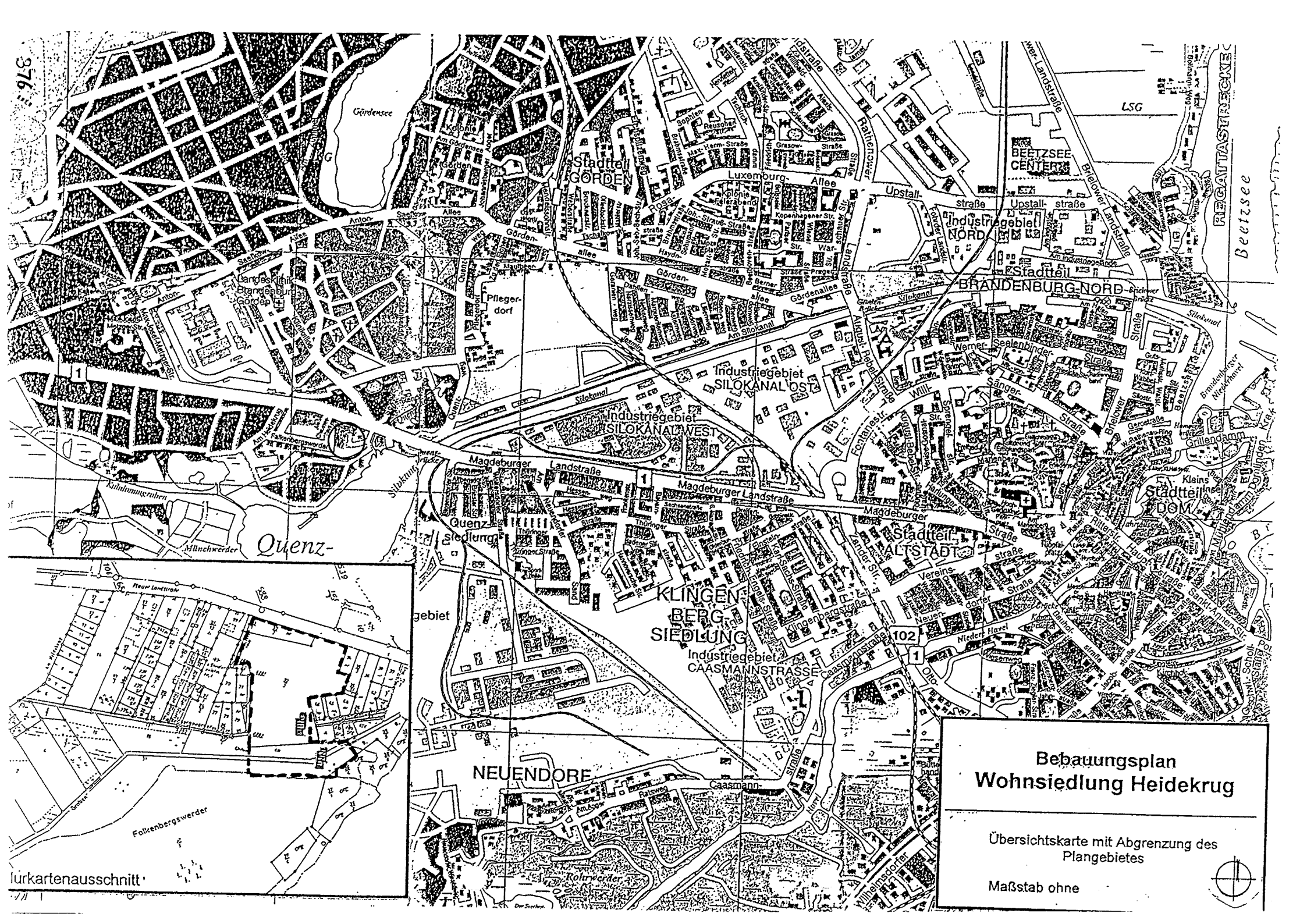
Flur 75, Flurstücke 16/5 tlw., 30tlw., 29, 28 tlw., 50/3 tlw., 106 tlw., 105 tlw.

Folgende Planungsziele werden angestrebt: Der früher als Gärtnerei und z.Z. als Betriebshof des Stadtgartenamtes genutzte Standort soll als attraktiver Wohnstandort entwickelt werden. Vorrangig ist der Bau von Einfamilien- und Doppelhäusern geplant. Die Stadt Brandenburg an der Havel kann somit ihren Bürgern landschaftlich reizvolle Baugrundstücke in Zentrumsnähe anbieten.

2. Der Beschluß ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

(Plan s.S. 377)




376

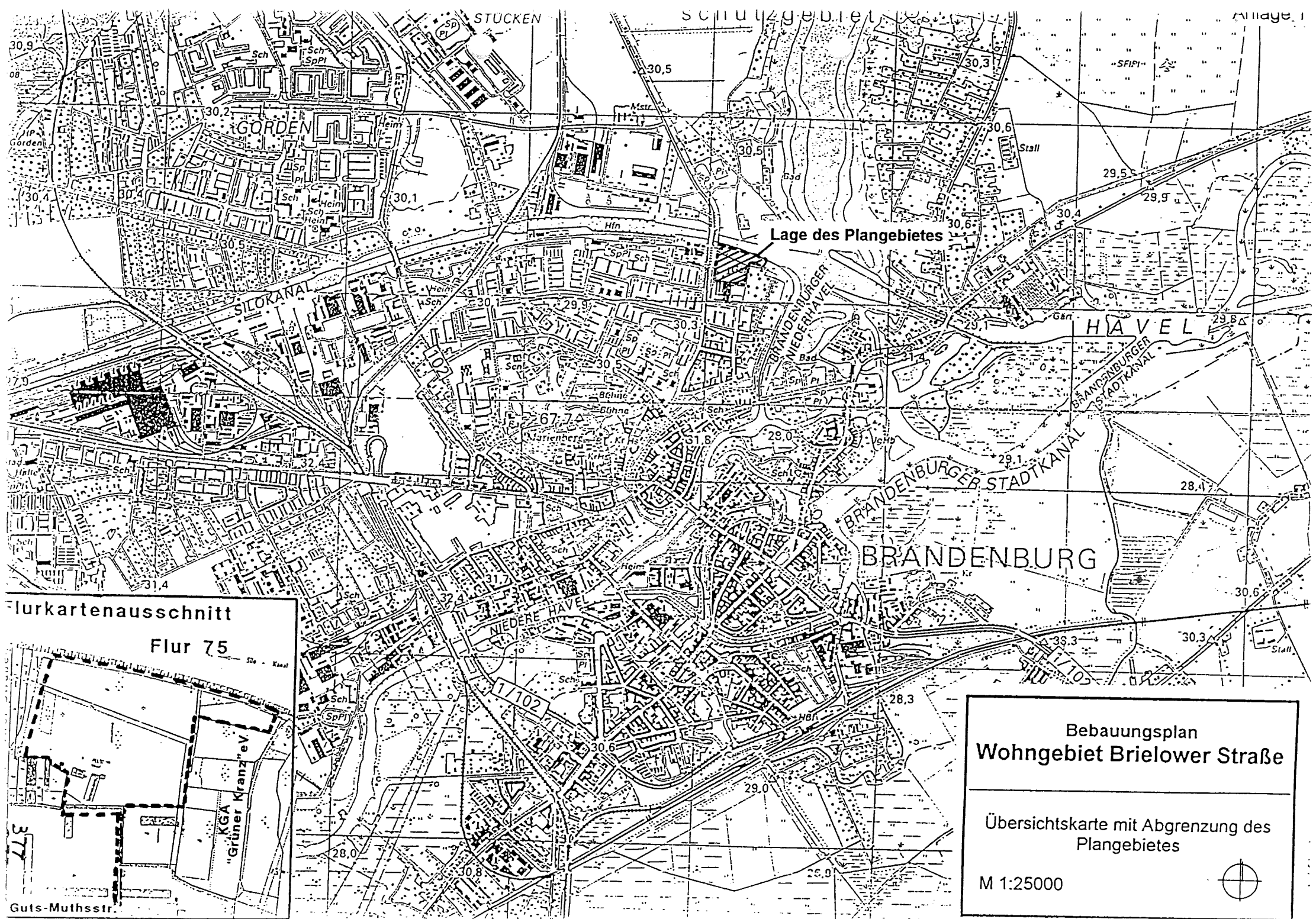
Stadtkartenausschnitt

**Bebauungsplan
Wohnsiedlung Heidekrug**

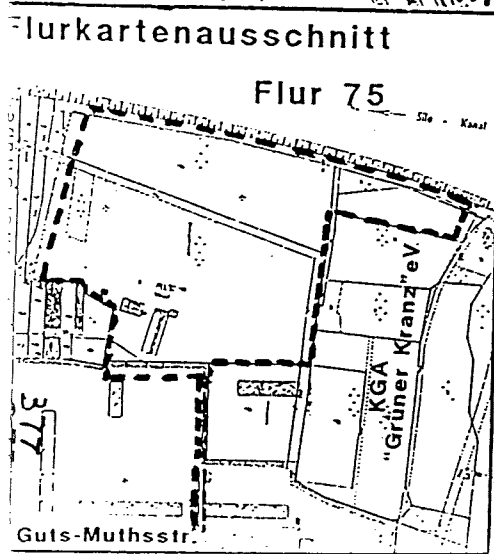
Übersichtskarte mit Abgrenzung des
Plangebietes

Maßstab ohne





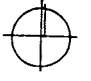
Lage des Plangebietes



**Bebauungsplan
Wohngebiet Brielower Straße**

Übersichtskarte mit Abgrenzung des
Plangebietes

M 1:25000



Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 und Anh. B VOB/A

Brandenburg an der Havel

Ausbau B 1/B 102 Otto-Sidow-Straße in Brandenburg an der Havel - Baufeldfreimachung

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Str.18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381)586621, Fax: (03381)586604

2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

2.b) Bauauftrag

3.a) Brandenburg - Otto-Sidow-Straße

- 3.b) - 1.470 m³ umbauter Raum,
Abriß baulicher Anlagen
(Lauben, Bungalows,
Schuppen etc.)
- 150 m² Abriß von Ortbetonflächen
 - 1.000 m Zaun abbrechen
 - 800 m Zaun neu herstellen
(Maschendrahtzaun)
incl. 2 Tore
 - 310 St. Bäume fällen und
roden,
 - diverse Wasserleitungen
und E-Kabel umverlegen

3.c/d) Entfällt

4. Beginn der Ausführung: 23.02.1998, Ende der Ausführung: 09.04.1998.

Die Baumfällarbeiten müssen bis zum 28.02.1998 abgeschlossen sein.

5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Str.18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381)586621, Fax: (03381)586604

Schlußtermin der Anforderung: **30.12.1997**

5.b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 30,00 DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Brandenburg, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr. 3611660026, Codierung: 6020.110.1000.9, Text: Otto-Sidow-Straße, Baufeldfreimachung.

Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

6.a) Siehe Nr. 7.b)

6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltung, Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel

Kennzeichnung des Umschlages: Otto-Sidow-Straße - Baufeldfreimachung

6.c) Deutsch

7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.

7.b) Eröffnungstermin: 16.01.1998, 10.30 Uhr, Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltung, Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel

8. Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B in Höhe von 5 v.H. der Auf-tragssumme; Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme

9. Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B

10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.

11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-f) der VOB/A

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg - Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen ist. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

12. Zuschlags- und Bindefrist: 20.02.1998

13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller techn. und wirtschaftl. Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

14. Entfällt

15. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Ref. II/4, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, 14467 Potsdam. Tel.: (0331) 866 2246, Fax: (0331) 866 2204

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

Öffentliche Zustellungen

Herr Andre Weidner, Reimerstraße 4 in 14776 Brandenburg an der Havel;
Da Ihre neue Adresse bzw. Ihr derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, kann Ihnen ein

Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel

- vom 30.09.1997
- Az.: 2860.125X

nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid kann im Amt für kommunale Abgaben, Stadthaus 1, Zimmer 232, Neuen-dorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten

Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1990 - in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Deschner
Beigeordneter

Für Firma **Heidrische Mühlen Verwaltungs-u. Sanierungs GmbH**, zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, Große Gartenstr.47a, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 10.09.97
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-BM33

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag 7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag 7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag 7.30 - 15.30 Uhr
Freitag 7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Frank Richter**, zuletzt wohnhaft in: 14776 Brandenburg an der Havel, Friesenstr. 5, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4b, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 20.08.97
- Aktenzeichen: 32.85.01/BRB-EF52

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag 7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag 7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag 7.30 - 15.30 Uhr
Freitag 7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Burkhard Tumoscheit**, zuletzt wohnhaft: 14770 Brandenburg an der Havel, Watstr. 25a, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom:20.10.97
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-HZ21

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Andreas Kramm**, zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, Meyerstr.27, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 25.08.97
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-AK146

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Paul Paetzel**, zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, Wilhelmsdorfer Str.46, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 06.10.97
- Aktenzeichen: 32.85.01/BRB-ZU63

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Helge Schikora**, zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, Große Gartenstr. 5, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 29.09.97
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-RK43

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Daniele Passarelli**,
zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, Große Münzenstr. 17, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 17.09.97
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-DP35

zur Abholung bereit.
Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Wolfgang Kunz**,
zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, Hauptstr. 51, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 02.10.97
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-YD56

zur Abholung bereit.
Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Frank Pietzarka**,
zuletzt wohnhaft: 14772 Brandenburg an der Havel, Reuscherstr. 37, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 11.11.97
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-SP26

zur Abholung bereit.
Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Frau Petra Leprich**,
zuletzt wohnhaft: 14772 Brandenburg an der
Havel, Geranienweg 57, liegt im Ordnungsamt
der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulas-
sungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes
Schriftstück:

- Bescheid vom 08.10.97
- Aktenzeichen: 32.85.07/BRB-YW32

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten
Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustel-
lungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952
in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszu-
stellungsgesetzes des Landes Brandenburg
vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ab-
lauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der
Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Maik Dame**,
zuletzt wohnhaft: 14772 Brandenburg an der
Havel, Offenbachstr. 3, liegt im Ordnungsamt
der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulas-
sungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes
Schriftstück:

- Bescheid vom 03.11.97
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-EW190

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten
Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustel-
lungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952
in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszu-
stellungsgesetzes des Landes Brandenburg
vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ab-
lauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der
Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Toralf Lehnert**,
zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der
Havel, Linienstr. 13, liegt im Ordnungsamt der
Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungs-
stelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 06.11.97
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-GK75

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten
Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustel-
lungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952
in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszu-
stellungsgesetzes des Landes Brandenburg
vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ab-
lauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der
Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Behnke Bernd**, zuletzt wohnhaft:
14772 Brandenburg an der Havel, Meyerstr.
12, liegt im Ordnungsamt der Stadt Branden-
burg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gall-
berg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 22.10.97
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-HD165

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete.

Für Firma Türr Glas u. Gebäudereinigungs Gmbh,

zuletzt wohnhaft: 14770 Brandenburg an der Havel, Zanderstr, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 26.08.97
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-BJ12

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für Herrn Bodo Niethe,
zuletzt wohnhaft: 14772 Brandenburg an der Havel, Willibald-Alexis-Str. 1, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 22.10.97
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-CN40

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für Herrn Olaf Schramm,

zuletzt wohnhaft: 14772 Brandenburg an der Havel, A sternweg 8, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 03.11.97
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-HY192

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Heiko Siebert**,
zuletzt wohnhaft: 14772 Brandenburg an der Havel, Christinenstr.27, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 29.10.97
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-HG84

zur Abholung bereit.
Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Frank Pietzarka**,
zuletzt wohnhaft: 14772 Brandenburg an der Havel, Reuscherstr. 37, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 28.10.97
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-PF60
zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.
Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für die unbekanntenen Erben nach dem Berichterstatte **Paul Wendt** liegt im Amt zur Regelung offener Vermögensfragen der Stadt Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18 folgendes Schriftstück:

- Vorbescheid vom 28.11.1997
- Az.: 12001 2720/92

zur Einsichtnahme aus.

Der Vorbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 gilt der Vorbescheid nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Scharf
Amtsleiter

Für **Herrn Ruff, Daniel**,
geboren am: 26.05.1975, zuletzt wohnhaft:
Johann-Strauß-Straße 48, 14772 Branden-
burg an der Havel,
liegt im Amt für Soziales und Wohnen, Am
Gallberg 4b, 14770 Brandenburg an der Ha-
vel, Zi. 215 folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 28.08.97
- Aktenzeichen: 01/396/02.01.97

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten
Dienststelle zu folgenden Zeiten

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustel-
lungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952
in Verbindung mit dem § 1 des Verwal-
tungszustellungsgesetzes des Landes Bran-
denburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid
nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom
Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann
Bürgermeisterin

Für **Herrn Wange, Ronny**, geboren am:
29.08.1979, zuletzt wohnhaft: Sophienstraße
77, 14772 Brandenburg an der Havel,
liegt im Amt für Soziales und Wohnen, Am
Gallberg 4b, 14770 Brandenburg an der Ha-
vel, Zi. 209 folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 07.08.97
- Aktenzeichen: 001/10972.3

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten
Dienststelle zu folgenden Zeiten

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 15.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustel-
lungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952
in Verbindung mit dem § 1 des Verwal-
tungszustellungsgesetzes des Landes Bran-
denburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid
nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom
Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann
Bürgermeisterin

Beschluß-Nr.412/97

Erste Änderung zum Beschluß über die Schülerspeisung in der Stadt Branden- burg an der Havel (Beschluß-Nr.410/96)

Der Beschluß über die Schülerspeisung in
der Stadt Brandenburg an der Havel vom
27.11.1996 (Amtsblatt 01/97 vom
23.01.1997) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 4:

Schüler mit Familienpaß in den Klassenstu-
fen 1-13, die eine Hauptmahlzeit gemäß Zif-
fer 2 einnehmen, zahlen beim Essenherstel-
ler 1,90 DM weniger bei Vorlage des Famili-
enpasses. Über diesen Betrag stellt der Es-
senhersteller für alle Schüler mit Familienpaß
eine Gesamtrechnung an die Stadt.

2. Ziffer 5:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Vertrag
mit dem Essenhersteller entsprechend anzu-
passen. Bei Anpassung des Vertrages mit
dem Essenhersteller wird die Differenzierung
bei den Essenportionen im Primarbereich ge-
genüber den Sekundarstufen I und II
beibehalten.

Ein Zuschuß von maximal 200.000 DM ist di-
rekt an die Fa. Eiring Catering auszureichen.
Eiring Catering wird verpflichtet, diesen Maxi-
malzuschußbedarf von 200.000 DM portions-
weise abzurechnen. Die Elternpreise betra-
gen im Grundschulbereich 3,70 DM und in
den Sekundarbereichen I und II 3,95 DM.

3. Ziffer 6 :

Dieser Beschluß tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Beschluß 410/96 - Schülerspeisung in der Stadt Brandenburg an der Havel - außer Kraft.

gez. Brauns
Beigeordnete

Information

Information zu Hausschlachtungen

Das Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gibt bekannt, daß die Firma Disselhoff Fleisch und Feinkost GmbH seit November 1997 die Schlachtung von Schweinen und Schafen im Schlachthof Am Piperfenn aufgenommen hat.

Hausschlachtungen im Territorium der Stadt Brandenburg an der Havel sind ab sofort in diesem Schlachtbetrieb durchführen zu lassen.

Anmeldungen zur Hausschlachtung können telefonisch bei Herrn Schilling (Tel. 264 143 oder 264 200) erfolgen.

gez. Dr. Große
Amtstierarzt

IMPRESSUM

Herausgeber : Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Hauptamt -

Verantwortlich: Frau Alex, Sachgebietsleiterin
Büro der Stadtverordnetenversammlung
Tel.: (03381) 58 10 30, Fax: (03381) 58 70 74

Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Hauptamt, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung
14767 Brandenburg an der Havel
Schriftliche Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse

Ausgabeorte: Brandenburg - Information
Hauptstraße 51
14770 Brandenburg an der Havel

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Hauptamt, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung
Haus 1, Zimmer 018, Neuendorfer Str. 90
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: DM 2,00
Jahresabonnement: DM 24,00 zzgl. Porto